

Studieren in Mannheim

Ein Leitfaden für internationale
Studierende in Mannheim



Studierendenwerk
Mannheim

1. BERATUNGSANGEBOTE	5
Sozialberatung des Studierendenenwerks	5
Psychologische Beratungsstelle (PBS)	6
Tutorenprogramm	7
Auslandsämter der Hochschulen	7
Weitere Anlaufstellen	8
2. FINANZIERUNG	9
Kosten eines Studiums	9
Studienfinanzierung	9
BAföG - neu	9
Stipendien	11
Darlehen und Kredit	13
Jobben - neu	15
3. ARBEITS- UND AUFENTHALTSRECHTLICHE REGELUNGEN	16
Aufenthalt zum Zwecke des Studiums	16
Sozialversicherung	17
Steuern - neu	17
Arbeiten neben dem Studium	18
Praktikum	19
Hochqualifizierten-Richtlinie	19
Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte	19
Die Blaue Karte EU	19
Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche	20
Flüchtlinge - neu	20
4. AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE MIT KIND	21
Kinderbetreuung	21
Leistungen nach dem SGB	22
Familienleistungen – neu	23
Unterhalt	26
Stiftung "Mutter und Kind " - neu	27
Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)	28
Familienpass	28

Kindgerechte Ausstattung/Angebote auf dem Campus _____	29
5. WOHNEN _____	29
Wohnmöglichkeiten _____	29
Wohngeld _____	30
Wohnberechtigungsschein _____	31
6. VERSICHERUNG _____	31
Krankenversicherung - neu _____	31
Unfallversicherung _____	34
Haftpflichtversicherung _____	34
7. VERGÜNSTIGUNGEN _____	34
Rundfunkbeitragsbefreiung _____	34
Sozialtarif fürs Telefon _____	35
Semesterticket _____	35
Nothilfefonds der MVV _____	36
8. STUDENTISCHE ORGANISATIONEN _____	36
Studentische Initiativen _____	36
Vereine _____	38
Studium Generale an der Uni _____	38
Goethe Institut _____	39
9. FREZEITANGEBOTE _____	39
Sport _____	39
Veranstaltungen _____	39
Transportmittel _____	40
Museen, Theater und Kino _____	40
Abendakademie _____	42
Bibliotheken, Büchereien, Presse _____	42
10. WICHTIGE ADRESSEN UND TELEFONNUMMERN _____	43
Notfallnummern _____	43
Hilfe für Frauen bei Gewalt _____	43
Übersetzungsbüros _____	43
Second Hand und Gebrauchtwagen _____	43
Soziale Einrichtungen und Anlaufstellen _____	44
Internetadressen _____	45

VORWORT

Sie haben eine gute Entscheidung getroffen, in Mannheim zu studieren. Für Studierende aus dem Ausland ist die Orientierung in einer anderen sozialen Kultur, die sprachliche Umstellung und die Organisation des Studiums jetzt eine große Herausforderung.

Das Studierendenwerk Mannheim hilft Ihnen mit einem umfangreichen Service.

Viele von Ihnen wohnen in einem Wohnheim des Studierendenwerks. Und die meisten von Ihnen gehen täglich in eine Cafeteria oder die Mensa. Zusätzlich helfen wir Ihnen unter anderem beim BAföG. Dabei finden Sie beim Studierendenwerk viele hilfreiche Beratungs- und Kursangebote sowie ein erstklassiges Betreuungsangebot für die Kinder von Studierenden in unserem Kinderhaus.

Es ist uns weiterhin ein großes Anliegen, zur Verbesserung der Studienbedingungen und zur Unterstützung der Internationalen Studierenden beizutragen.

In diesem Leitfaden stellen wir die wichtigsten Angebote und Anlaufstellen für Internationale Studierende vor, insbesondere im Hinblick auf Beratung, finanzielle Unterstützung, Versicherungsfragen und Informationen zu ausländerspezifischen Angelegenheiten...damit Studieren gelingt !

Bei weiteren Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an die kompetenten Mitarbeiter/innen des Studierendenwerks, die Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg im Studium und einen ebenso interessanten wie erfolgreichen Aufenthalt in Mannheim.

Mannheim, im Februar 2016

Ihr Studierendenwerk Mannheim



Dr. Jens Schröder
Geschäftsführer

1. BERATUNGSANGEBOTE

Sozialberatung des Studierendenenwerks

Die Sozialberatung des Studierendenwerks Mannheim ist **Anlaufstelle für Studierende** der Universität Mannheim, der Hochschule Mannheim, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Musikhochschule und der Popakademie. Sie bietet Beratung bei persönlichen und wirtschaftlichen Problemen, bei Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Studiensituation stehen und bei Behördenproblemen.

Diese Beratungsstelle versteht sich auch als Vermittler und Koordinationsstelle für die innerhalb und ausserhalb des Hochschulbereiches bestehenden Beratungsangebote (Studienberatung, BAföG, Rechtsberatung, Wohnheime etc.).

Es werden **Informationen** angeboten über Einrichtungen zur Kinderbetreuung, zur **Unterstützung** auch für studierende Eltern und Tipps zu weiteren **Sozialleistungen**, Finanzierungsfragen und **Vergünstigungen** (wie z.B. Befreiung Rundfunkbeitrag und Sozialtarif, Darlehen, Kredite, Stipendien, Kostenübernahme von Kinderbetreuung durch das Jugendamt etc.).

Es berät **Frau Neubauer**, Dipl. Sozialarbeiterin. Das Büro befindet sich in der **Mensa am Schloss**, Bismarckstr.10, Eingang A, Zi 04, EG.

Tel.: 0621 - 49 072-530.

E-Mail: sozialberatung@stw-ma.de

Rechtsfragen

Die Allgemeine Sozialberatung übernimmt in Form einer **Clearingstelle** die Information und Weitervermittlung der Ratsuchenden an die zuständigen Stellen.

Es gibt Tipps und Hinweise zur kostengünstigen Beratung und zu Voraussetzungen einer Inanspruchnahme von Beratungs- und Prozesskostenhilfe für bedürftige Studierende.

Zu finden ist die Clearingstelle in der Mensa am Schloss, Bismarckstr.10, Eingang A, Zi 04, EG.

Terminvergabe erfolgt nach Vereinbarung, Tel.: 0621 - 49 072-530.

Beratungshilfe

Auch Menschen mit **geringem Einkommen** sollen die Möglichkeit der rechtlichen Beratung und Vertretung erhalten. Die Beratungshilfe ist Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, d.h. Beratung und evtl. Vertretung (Schriftverkehr).

Für die Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren kommt **Prozesskostenhilfe** in Betracht.

Beratungshilfe erfolgt auf **Antrag beim Amtsgericht** oder direkt beim Anwalt. Es wird nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (Einkommen, Mietvertrag, Personalausweis) ein Berechtigungsschein ausgestellt. Damit kann dann ein Anwalt nach eigener Wahl aufgesucht werden.

Psychologische Beratungsstelle (PBS)

Die Diplompsychologen/innen der PBS bieten Studierenden der Hochschulregion Mannheim fachpsychologische Hilfe bei studienbezogenen Problemen aller Art an.

Das vielfältige Angebot umfasst:

- Erstinterviews u. Diagnosestellung, auch mittels psychologischer Fragebögen
- Kriseninterventionen
- Beratungen und Coachings
- Kurzzeittherapien
- Vermittlung in ambulante Therapien und an andere Beratungseinrichtungen.

Die PBS befindet sich in der **Mensa am Schloss, Eingang C, Bismarckstr. 10**, Zimmer 02 - 08.

Telefonische **Anmeldungen** werden unter **0621 - 49072-555** entgegengenommen.

E-Mail: pbs@stw-ma.de

Internet: www.stw-ma.de unter „Beratung + Service“

„Kummersprechstunde“

Die psychologische Beratungsstelle des Studierendenwerks bietet internationalen Studierenden eine interkulturelle Kummersprechstunde an.

Für manche Studierende aus dem Ausland können eine schwierige soziale Situation, Heimweh, Sprachschwierigkeiten und kulturelle Anpassungsprobleme auftreten. Die sog. „Kummersprechstunde“ ist für internationale Studierende gedacht, die mit einer oder mehreren der genannten Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Wir geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Probleme anzusprechen, sich Rat zu holen und gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten.

Anmeldungen werden persönlich oder telefonisch unter 0621 - 49072-555 oder per E-Mail: pbs@stw-ma.de entgegengenommen.

Kursprogramm PBS

Die Psychologen/innen des Studierendenwerks bieten auch Kurse zur Förderung von Schlüsselkompetenzen für Studium und Berufseinstieg an, z.B.:

- Erstsemesterlernkurse
- Stressfreier Lernen
- Autogenes Training
- Schreibblockaden überwinden
- Vorstellungsgespräche führen lernen

Nähere Informationen zu diesen Angeboten können den Fall- und Info-
blättern im Aushang (Mensen, Fakultätsbretter, Wohnhäuser etc.) oder
dem Internet unter www.stw-ma.de unter „Kursprogramm PBS“ entnom-
men werden.

Tutorenprogramm

In unseren Wohnhäusern gibt es Tutorenprogramme mit vielen kostenlo-
sen Angeboten für alle Studierende. Diese reichen von Einführungspartys
über Kochabende bis hin zu Sport- und Kulturangeboten.

In fast allen Häusern gibt es ein aktives Tutorenteam, das es sich zur Auf-
gabe macht, ein aktives Gemeinschaftsleben - offen für Alle - zu gestal-
ten. Neben dem Wohnhaussprecher und vielen anderen Tutoren gibt es
Auslandstutoren, die sich um die Belange internationaler Studierender
kümmern.

Das Studierendenwerk unterstützt das Tutorenteam finanziell bei Veran-
staltungen in den Häusern. In jedem Semester gibt es einen Begrüßungs-
abend, internationale Kochabende, Typisch Deutsch - und Multi Kulti
Abende.

Bei Fragen rund um die Tutorenarbeit:

E-Mail: tutorenprogramm@stw-ma.de

Auslandsämter der Hochschulen

Die Akademischen Auslandsämter der Hochschulen sind die Ansprech-
partner für Immatrikulation und Studienorganisation.

Universität

Das Auslandsamt und die Studierendenservices befinden sich direkt ge-
genüber vom Schloss im Gebäude L1,1

Tel.: 0621 - 181-1151

Fax: 0621 - 181-1161

E-Mail: aaa@verwaltung.uni-mannheim.de

Internet: www.uni-mannheim.de/io

Der Express-Service im Erdgeschoss ist erste Anlaufstelle - auch bei Aus-
landsamts-Fragen.

DHBW

DHBW Mannheim International Office

Coblitzallee 1-9, 68163 Mannheim

Gebäude: D Institutsgebäude, Raum: 024 – 026 Frau Marika Zax

Tel.: 0621 - 4105-1184

Fax: 0621 - 4105-1807

E-Mail: marika.zax@dhbw-mannheim.de

Internet: www.io.dhbw-mannheim.de

Musikhochschule

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
in N 7, 18, 68161 Mannheim
Verwaltung: Frau Schiefer, Zimmer 316

Tel.: 0621 – 292-3503

E-Mail: studienbuero@muho-mannheim.de oder
schiefer@muho-mannheim.de,

Internet: www.muho-mannheim.de

Hochschule Mannheim

International Office Hochschule Mannheim
Paul-Wittsack-Str. 10, Gebäude J, 68163 Mannheim

Tel.: 0621 - 292-6447

Fax: 0621 - 292-6449

E-Mail: a.flach@hs-mannheim.de

Internet: www.hs-mannheim.de/internationales

Tipp:

Im kommentierten **Vorlesungsverzeichnis** lassen sich eventuell weitere Informationen und Tipps zum Aufenthalt in Deutschland finden. Dieses kann bei den Sekretariaten der jeweiligen Fakultät erworben werden.

Weitere Anlaufstellen

Ausländerbehörde/ Bürgerdienste

Antragsstelle für Visum, Aufenthaltstitel und Verlängerungen

K7, 68159 Mannheim

Tel.: 0621 - 115

E-Mail: auslaenderbehoerde@mannheim.de

Internet: www.mannheim.de

Telefonisch Termin vereinbaren, da Kunden mit Termin Vorrang haben!

Beauftragter für Integration und Migration

Claus Preißler

Rathaus E 5, 68159 Mannheim

Tel.: 0621 - 293-9431

E-Mail: amt19@mannheim.de ; claus.preissler@mannheim.de

Bei Fragen zu Angeboten der Stadt Mannheim. Hier gibt es **keine** spezifisch studentische Beratung.

DAAD

Informationen über Studienangebote,- organisation und Stipendien

Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V. (DAAD)

Kennedyallee 50, 53175 Bonn

Tel.: 0228 - 882-0

E-Mail: postmaster@daad.de

Internet: www.daad.de

Das Deutsche Studentenwerk bietet allgemeine Informationen zum Studium in Deutschland, insbesondere auch für internationale Studierende.

Internet: www.internationale-studierende.de

2. FINANZIERUNG

Erfolgreiches Studieren ist nicht nur eine Frage des Lernens und der Organisation, sondern auch der Finanzierung. Neben Lebenshaltungskosten wie Essen, Miete, Telefon gehören auch noch die Semester- und Verwaltungskosten hinzu. Hier werden einige Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Kosten eines Studiums

Kosten entstehen für Miete ca.350€, Essen ca. 160€, Krankenversicherung ca. 80€, Telefon ca.50€, Kleidung und Lernmaterial ca. 100€ . Hinzu kommen die halbjährlich anfallenden Studierendenwerksbeiträge i.H.v. 69,80 Euro inklusive des Grundbeitrags zum Semesterticket. Es kommen hinzu die Verwaltungsgebühren der jeweiligen Hochschule z.Zt. 60 Euro.

Nach Erhebungen des Deutschen Studentenwerks benötigen Studierende durchschnittlichen etwa 794 Euro monatlich zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Studienfinanzierung

Für Studierende aus dem Ausland ist die Klärung der Studienfinanzierung ein schwieriges Thema. Bereits für die Aufenthaltsbewilligung müssen sie eine Finanzierung nachweisen. Allerdings reicht diese Finanzierung oft nicht aus oder entfällt während des Studiums. Das Studierendenwerk berät Studierende umfassend und zeigt unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten auf, wobei der individuelle Bedarf ermittelt wird und die finanziellen Belastungen aufgezeigt werden.

Weitere Infos und Beratung bei der Sozialberatung des Studierendenwerks: Frau Doris Neubauer, Mensa am Schloss, Eingang A, Zimmer 04

Tel. 0621 - 49072-530

E-Mail: sozialberatung@stw-ma.de

BAföG - neu

Ausbildungsförderung nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz** (BAföG) für ausländische Studierende wird geleistet für:

- Unionsbürger, mit Recht auf Daueraufenthalt i.S. des Freizügigkeitsgesetzes/EU
- anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
- Unionsbürger, die nach § 2 Abs.2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Arbeitnehmer oder Selbständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern und Kinder, die unter

den Voraussetzungen des § 3 Abs.1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind und denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartner keinen Unterhalt erhalten,

- Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
- Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen des § 8 Abs.1 Nr.2 bis 4 BAföG,
- Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und außerhalb des Bundesgebietes als Flüchtlinge i.S. des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
- Heimatlosen Ausländern i.S. des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet,
- Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs.1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs.1 oder 2, den §§ 25a, 28, 37, 38 Abs.1 Nr.2, § 104a oder als Ehegatte oder Lebenspartner, oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.3, Abs.4 Satz 2 oder Abs.5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten,
- geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), mit ständigem Wohnsitz im Inland, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten,
- Ausländern, die sich selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren
- Ausländern, wenn zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war.

Antrag

Die Antragsformulare für BAföG gibt es beim Studierendenwerk Mannheim in der Infothek, Bismarckstraße 10/Mensa/Eingang A

oder **Online Antrag** unter www.bafoeg-online-mannheim.de

Die Sprechstunden und Kontaktdaten befinden sich auf der Homepage des Studierendenwerks: www.stw-ma.de

Wichtig:

- Rechtzeitig Antrag stellen, da Ausbildungsförderung nicht rückwirkend bewilligt wird.
- Antrag persönlich abgeben, da Fragen dann schneller geklärt werden können.
- Die Bewilligung muss verlängert werden, Weiterförderungsanträge sollten **spätestens zwei Monate** vor Ablauf des Förderzeitraumes dem BAföG-Amt vorliegen.

Stipendien

Die kirchlichen, gewerkschaftlichen oder parteinahen Begabtenförderungswerke bieten Stipendien an für Studierende der unterschiedlichsten Studienrichtungen. Im Internet gibt es eine Übersicht über die verschiedenen **Begabtenförderungswerke** (www.begabtenfoerderungswerke.de) und die jeweiligen Anforderungen und Leistungen der einzelnen Stipendiengeber.

Des Weiteren werden **Stipendien direkt von den Hochschulen** vergeben. So bietet zum Beispiel die Hochschule Mannheim das **Mittelstandsmodell** oder die Universität das **Mannheimer Stipendium** an. Nähere Informationen finden sich auf der Homepage der jeweiligen Hochschule.

Über die Stipendiendatenbank des **Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)** lassen sich Adressen und Ansprechpartner finden um ein Stipendium für einen Studienaufenthalt in Deutschland zu beantragen. Weitere Infos unter: www.daad.de/deutschland/stipendium/de/

Das **ERASMUS-Programm** des DAAD stellt für Studierende aus dem europäischen Ausland Stipendien zur Verfügung.

Das Bildungsministerium bietet eine **Datenbank** „Stipendienlotse“ im Internet an für die Suche nach Stipendien: www.stipendienlotse.de

Außerdem gibt es Stipendien für bestimmte Zielgruppen: z.B. **Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien**, spezielle Stipendien für **Frauen** oder für **behinderte Studierende**, eine besondere Förderung für **Diplomarbeit oder Promotion auch über Fonds** (www.bildungsfonds.de), für **Leistungssportler** (www.sporthilfe.de) oder das **Aufstiegsstipendien** (www.sbb-stipendien.de) für Berufserfahrene.

Weitere Infos gibt es bei der Sozialberatung des Studierendenwerks in der Mensa am Schloss.

Begabtenförderungswerke – eine Auswahl

Stiftungen der **Katholischen Hochschulgemeinde** (www.khg-mannheim.de) oder der **Evangelischen Studierendengemeinde Mannheim** (www.esg-mannheim.de)

Stiftung der Deutschen Wirtschaft (www.sdw.org)

Für leistungsstarke und gesellschaftlich engagierte Studierende und Promovierende aller Fakultäten, die das Potenzial für Führungsaufgaben in Wirtschaft und Gesellschaft mitbringen.

Cusanuswerk (www.cusanuswerk.de)

Für begabte katholische Studierende aller Fachrichtungen.

Katholischer Akademischer Ausländer-Dienst (KAAD)(www.kaad.de)

Im Stipendienprogramm 2 werden ausländische Studierende aus Entwicklungsländern, die in einer fortgeschrittenen Phase ihres Studiums in Deutschland stehen, gefördert.

Peter Fuld Stiftung (www.peterfuldstiftung.de)

Finanzierung von maximal vier Examenssemester, soweit die Studierenden aufgrund ihres sozialen Umfeldes und/oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit unter ihrer Herkunft zu leiden haben (Diskriminierung).

Evangelisches Studienwerk (www.evstudienwerk.de)

Für Studierende und Promovierende aller Fachrichtungen an Hoch- und Fachhochschulen in Deutschland, sowie aus West- und Osteuropa.

Konrad-Adenauer-Stiftung (www.kas.de)

Für junge Menschen aus dem In- und Ausland. Die Verantwortung in Politik und Wirtschaft, in Wissenschaft und Medien, im Kultur- und Verbandsbereich übernehmen.

Friedrich-Ebert-Stiftung (www.fes.de)

Für Studierende, die sich dafür einsetzen soziale Benachteiligung zu mindern und sich in Gegenwart und Zukunft für Freiheit, Gerechtigkeit und sozialen Zusammenhalt engagieren wollen.

Hans-Böckler-Stiftung (www.boeckler.de)

Vorrangig gefördert werden Kinder von Arbeitnehmer/innen sowie Absolventinnen und Absolventen des Zweiten Bildungsweges.

Hanns-Seidel-Stiftung (www.hss.de)

Ziel der Studienförderung ist es, zur Erziehung eines persönlich und wissenschaftlich hochqualifizierten Akademikernachwuchses beizutragen.

Friedrich-Naumann-Stiftung (www.fnst.de)

Sie will dazu beitragen, dem Prinzip Freiheit in Menschenwürde in allen Bereichen der Gesellschaft Geltung zu verschaffen, im Inland wie im Ausland.

Heinrich-Böll-Stiftung (www.boell.de)

Für Studierende und Graduierte aller Fachrichtungen und Nationalitäten.

Rosa-Luxemburg-Stiftung (www.rosalux.de)

Für Studierende, die sich für soziale Gerechtigkeit, lebendige Demokratie und Freiheit kritischen Denkens einsetzen.

Otto-Benecke-Stiftung (www.obs-ev.de)

Das Ziel ist die Integration durch Beratungs- und Ausbildungsprogramme, gesellschaftliche Eingliederung, insbesondere die Fortsetzung der im Herkunftsland unterbrochenen Ausbildung oder die Aufnahme eines Hochschulstudiums.

ThyssenKrupp Studienstiftung

(www.thyssenkrupp.com/de/karriere/studfoerd.html)

Unter anderem findet eine Förderung statt, um kürzere Studienzeiten bei den Studierenden zu erzielen. Ingenieurtechnischer (Maschinenbau, Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen) oder betriebswirtschaftlicher Studiengang von Vorteil.

MTU Studien Stiftung (www.mtu-studien-stiftung.org)

Ziel der Stiftung ist, hochbegabte **junge Frauen in technischen Ausbildungen** und Studiengängen zu fördern, z.B. Ingenieurtechnischer Studiengang Maschinenbau, Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Luft- und Raumfahrttechnik.

Darlehen und Kredit

Das Studierendenwerk Mannheim vergibt auf Antrag Darlehen an Studierende der ihm zugeordneten Hochschulen. Die Darlehen werden in **Härtefällen** gewährt, d.h. für Studierende, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind.

Das Studierendenwerk macht die Vergabe der Darlehen vom Nachweis der Studienleistung abhängig. Entsprechende Studiennachweise können verlangt werden.

Darlehen als kurzfristige Überbrückung

Das Studierendenwerk Mannheim vergibt kurzfristige Darlehen zur Überbrückung für **unverschuldete Notlagen in Höhe von 500 Euro**. Die Darlehen werden zinslos gewährt. Das **Überbrückungsdarlehen** kann auch dann gewährt werden, wenn unverschuldet eine BAföG-Überweisung nicht erfolgt ist oder zu spät anläuft. Mit der BAföG-Nachzahlung muss das Darlehen umgehend zurückgezahlt werden bzw. es wird mit der Nachzahlung verrechnet.

Studienabschlussdarlehen

Das Studierendenwerk Mannheim vergibt langfristige, zinslose Darlehen an bedürftige Studierende, die kurz vor Studienabschluss stehen und bei denen ein erfolgreicher Abschluss erwartet werden kann.

Für das **Studienabschlussdarlehen** hat der Darlehensnehmer Bürgen zu stellen, die einen Einkommensnachweis vorlegen müssen. Der Darlehensbetrag ist auf max. **3.000 Euro** begrenzt. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt. Der Antrag ist persönlich bei der Darlehenskasse des Studierendenwerks zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: Nachweise über erbrachte Studienleistung, Einkommensnachweise und Bürgschaftserklärung.

Die Rückzahlung des Darlehens hat nach den Vereinbarungen, die im Darlehensvertrag festgelegt sind, zu erfolgen. Das Darlehen wird in der Regel in Raten zurückgezahlt.

Anträge und Richtlinien gibt es in der Mensa am Schloss, Bismarckstr.10, Eingang A, Zi 03, EG , **Darlehenskasse Frau Wais**

Tel.: 0621 - 49072-531

E-Mail: darlehenskasse@stw-ma.de

Bildungskredit

Die Bundesregierung bietet mit dem Förderprogramm „Bildungskredit“ den **Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen** die Möglichkeit, einen **zinsgünstigen Kredit** nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesbildungsministeriums in Anspruch zu nehmen. Der Bildungskredit erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen des Antragstellers und seiner Eltern.

Es werden **monatlich 100, 200 oder 300 Euro** gewährt. Bei Bedarf kann für ausbildungsbezogene Aufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 3600 Euro ausgezahlt werden. Der Kreditzins ist variabel und wird zweimal pro Jahr an den aktuellen Stand angepasst.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredites. Der **Kreditantrag** ist an das **Bundesverwaltungsamt** zu richten.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch ausländische Studierende den Bildungskredit erhalten.

Wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung des Bildungskredites für Studierende erfüllt sind und der ausländische Studierende zum Zeitpunkt der Antragstellung

- mit einer/einem Deutschen /Unionsbürger mit Daueraufenthaltsrecht verheiratet ist oder
- das Kind einer/eines Deutschen / Unionsbürgers ist oder
- eine Niederlassungserlaubnis besitzt

wird der Bildungskredit bewilligt.

Auch EU-Bürger mit Daueraufenthalt, heimatlose Ausländer bzw. Flüchtlinge bzw. anerkannte Asylberechtigte und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis oder Ausländer mit Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit sind antragsberechtigt. Anträge unter: www.bva.bund.de

KfW-Studienkredit

Die KfW Förderbank bietet ein Kreditprogramm für Studierende zur **Finanzierung der Lebenshaltungskosten. Der Kreditbetrag liegt zwischen 100 und 650 Euro monatlich.** Es werden zehn bis maximal 14 Fachsemester finanziert. Die KfW Förderbank stellt den Studienkredit jedem Studierenden zum selben Zinssatz zur Verfügung, unabhängig von Studienfach oder -ort, den Noten, dem eigenen Einkommen oder dem Einkommen der Eltern. Sicherheiten müssen nicht gestellt werden.

Der **Zinssatz** des KfW-Studienkredits ist **variabel**; er wird halbjährlich neu festgelegt und zwar immer zum 1.4. und 1.10. des Jahres. Bei Vertragsabschluss garantiert die KfW dem Studierenden eine Zinsobergrenze für einen Zeitraum von 15 Jahren. Die Rückzahlung erfolgt nach Ende der Karenzphase in monatlichen Raten. Der Kredit sollte in 10 Jahren zurückbezahlt werden – in Ausnahmen längere Rückzahlungsdauer. Die Altersgrenze zum Bezug des Kredits liegt bei 44 Jahren – die bereits absolvierten Semester können angerechnet werden.

Voraussetzung:

- **Familienangehörige/r eines Bundesbürgers** (gleich welcher Staatsangehörigkeit) und gemeinsamer Aufenthalt im Bundesgebiet,

- **Staatsangehörige/r eines EU-Staates** und ständiger Aufenthalt seit mindestens 3 Jahren in Deutschland,
- **Familienangehöriger eines EU-Staatsbürgers** (gleich welcher Staatsangehörigkeit) und Aufenthalt mit dem EU-Staatsbürger im Bundesgebiet,
- sogenannter **Bildungsinländer**: Studierender mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, der in Deutschland oder an einer deutschen Schule im Ausland seine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

Die Studierenden können sich im Internet bei der KfW Förderbank unter www.kfw-foerderbank.de umfassend über den Studienkredit informieren.

Der Kreditantrag wird online von dem Studierenden auf der KfW-Webseite erstellt. Der Antrag kann dann beim **Studierendenwerk Mannheim**, das als **Vertriebspartner** den KfW - Studienkredit vermittelt, eingereicht werden. Das Studierendenwerk führt die rechtlich notwendige Legitimationsprüfung durch und bietet die Möglichkeit einer **persönlichen Beratung**.

Antrag und Beratung beim Studierendenwerk: Sozialberatung / Darlehenskasse in der Mensa am Schloss, Bismarckstr.10, Eingang A.

Tel.:0621 - 49072-530 Frau Neubauer sozialberatung@stw-ma.de oder
Tel.:0621 - 49072-531 Frau Wais darlehenskasse@stw-ma.de

Jobben - neu

Ein Großteil der Studierenden muss neben dem Studium arbeiten, um die Lebenshaltungskosten zu finanzieren. Insbesondere jedoch stellt das Jobben für internationale Studierende eine wichtige finanzielle Grundlage dar. Studierende aus EU-Ländern sind in Bezug auf die Beschäftigung den deutschen Studierenden gleichgestellt.

Jobben als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft

Internationale Studierende, aus Nicht-EU Ländern dürfen nur eingeschränkt hier arbeiten (s. unten). Aber sie können neben dem Studium ohne zeitliche Einschränkung als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft an der Hochschule / Studierendenwerk tätig sein.

Jobangebote

Die Bundesagentur für Arbeit stellt in der Datenbank „Jobbörse“ viele unterschiedliche Jobangebote vor.

Internet: <https://jobboerse.arbeitsagentur.de>

Jobs für Studierende

Weitere Jobmöglichkeiten für Studierende und Angebote für Praktika gibt es beim **AStA der Uni Mannheim** ,

ASTA der Uni Mannheim
L 9, 7 , 68131 Mannheim
Tel.: 0621 - 181-3373,
Internet: www.asta.uni-mannheim.de

Beim Studierendenwerk in der Infothek der Mensa am Schloss gibt es eine Infotafel mit Jobangeboten.

Es lohnt sich auch auf den Schautafeln der jeweiligen Hochschule nachzuschauen bzw. in den Fakultäten nachzufragen.

3. ARBEITS- UND AUFENTHALTSRECHTLICHE REGELUNGEN

Aufenthalt zum Zwecke des Studiums

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums (§ 16 AufenthG) wird ausgestellt wenn eine Zulassung der Hochschule vorliegt. Liegt die Zulassung noch nicht vor, ist auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Studienbewerbung möglich, die normalerweise für die Dauer von 9 Monaten ausgestellt wird.

Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhalts

Für die Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt gesichert sein. Für die Sicherung des Lebensunterhalts eines Studierenden werden die Förderungshöchstsätze des BAföG zugrunde gelegt (§ 2 Abs. 3 Satz 4 AufenthG), derzeit 670 € monatlich (ab August 2016: 735 €).

Der Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt kann erbracht werden durch:

- formlose Erklärung von unterhaltspflichtigen Angehörigen, Eltern oder Verwandten
- formelle Verpflichtungserklärung von Dritten ohne Unterhaltsverpflichtung
- eigene Erwerbseinkünfte (gilt erst nach dem 1. Jahr der Einreise)
- Sperrkonto bei einer Bank mit Vermerk über begrenzten monatlichen Auszahlungsbetrag (die Höhe entspricht dem Zwölffachen BAföG-Bedarfssatz)
- Bankbürgschaft – die Bank bürgt für den Sicherungsbetrag

Tipp:

Es besteht die Möglichkeit die Einkünfte aus erlaubter Nebentätigkeit mit zu berücksichtigen. Der Arbeitsvertrag ist vorzulegen.

Es besteht mittlerweile auch die Möglichkeit den Nachweis zum Lebensunterhalt für ein halbes Jahr vorzulegen und nach 6 Monaten erneut den Nachweis zu erbringen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird mit Aufnahme des Studiums auf **jeweils zwei Jahre befristet**. Sie kann dann immer wieder verlängert werden für die Dauer des Studiums.

Eine Überschreitung der durchschnittlichen Studiendauer ist bis zu drei Semestern möglich (VwV 16.1.1.6.2). Eine weitere Verlängerung ist nur in Härtefällen möglich.

Ein Studienfachwechsel innerhalb der ersten drei Semester ist unschädlich. Bei Wechsel erst in einem höheren Semester ist die Anrechnung von erbrachten Leistungen notwendig.

Ein an den ersten Hochschulabschluss anschliessendes konsekutives Masterstudium ist erlaubt. Auch Aufbau-,Zusatz-,Ergänzungsstudium und Promotion sind erlaubt.

Familiennachzug

Ein Familiennachzug (Ehegatte, Kind) zum deutschen oder zum ausländischen studierenden Ehegatten (§ 27, § 29 ff AufenthG) ist möglich, wenn der Studierende an einer Hochschule immatrikuliert ist, und er den

Lebensunterhalt für sich und seine nachziehenden Familienangehörigen - ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGBII - bestreiten kann.

Weitere Informationen bei den Bürgerdiensten, bzw. bei der **Ausländerbehörde**.

Sozialversicherung

Wer als ordentlich Studierender an der Hochschule eingeschrieben ist, unterliegt in einem Job während der Vorlesungszeit und / oder in den Semesterferien weder in der Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Arbeitslosenversicherung der Versicherungspflicht - es gilt das sog. Werkstudentenprivileg.

Sozialversicherungsfrei (Kranken,- Pflege- und Arbeitslosenversicherung) ist eine Beschäftigung bei der das Arbeitsentgelt die 450,-Euro Grenze im Monat nicht überschreitet (geringfügige Beschäftigung)

Dies gilt auch für Beschäftigungen, die **nur 3 Monate** oder **70 Arbeitstage** innerhalb eines Kalenderjahres über der 450,- Euro Grenze liegen. Der Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung (kurzfristige Beschäftigung).

Studierende, die während des Semester unter 20 Wochenstunden arbeiten, aber über 450,- Euro verdienen, müssen dann nur Rentenversicherungsbeiträge entrichten.

Werden mehr als 20 Wochenstunden gearbeitet, so kann im Ausnahmefall Versicherungsfreiheit bestehen - in der Kranken,- Pflege- und Arbeitslosenversicherung - aber nur, wenn das **Studium noch im Vordergrund** steht, d.h. die Arbeitszeit liegt in der vorlesungsfreien Zeit also beispielsweise vorwiegend in den Abendstunden oder am Wochenende. Es besteht Rentenversicherungspflicht.

Studierende, die ein **vorgeschriebenes Praktikum** absolvieren, sind ebenfalls sozialversicherungsfrei.

Steuern - neu

Lohnsteuer

In Deutschland werden Einkünfte aus Arbeit und Vermögen besteuert. Normalerweise werden die Steuern bereits vom Lohn abgezogen und vom Arbeitgeber weitergeleitet an das Finanzamt. Diese zu zahlende Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse und diese wiederum ist abhängig z.B. ob man verheiratet ist oder Kinder hat.

Grundfreibetrag

Es gibt den sogenannten Grundfreibetrag (**8652 Euro in 2016**), das bedeutet, erst wenn die Einkünfte darüber liegen, sind darauf Steuern zu zahlen.

Die entstehenden Kosten zur Arbeitsaufnahme wie Werbungskosten oder Sonderausgaben werden über Pauschalen berücksichtigt oder können beim Finanzamt gemeldet und von der Steuerlast abgezogen werden. Mit

dem Jahreslohnsteuerausgleich kann man sich die zuviel bezahlten Beträge zurückerstatten lassen.

Hier noch ein kleiner Hinweis: Im Rahmen der jährlichen Einkommenssteuerveranlagung können Kinder- und Ausbildungsfreibetrag oder ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Kinderbetreuungskosten berücksichtigt werden.

Weitere Infos auf den Seiten des Familien- oder Finanzministeriums (www.service-bw.de - Rubrik Steuern).

Wer in Deutschland arbeitet, benötigt normalerweise eine Steueridentifikationsnummer. Diese Nummer kann von jedem Bürger schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn angefordert werden oder per E-Mail an info@identifikationsmerkmal.de.

Bei einem Minijob, also einer geringfügigen Beschäftigung, bei der der Verdienst im Monat unter 450 Euro liegt, sind keine Steuern fällig.

Bei einem Verdienst von regelmäßig mehr als 450 Euro werden Rentenversicherung und Steuern einbehalten. Zuviel bezahlte Steuern können die Studierenden über die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt wieder zurückerhalten.

Arbeiten neben dem Studium

Studierende aus der EU

Die Studierenden aus der EU sind in Bezug auf den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt den deutschen Studierenden gleichgestellt.

Studierende aus Nicht- EU- Ländern

Für Studierende aus Nicht-EU-Ländern gelten Beschränkungen bei der Arbeitsaufnahme.

Vor dem Studium

Im ersten Jahr der Teilnahme an einer studienvorbereitenden Maßnahme (Sprachkurse, Studienkolleg) darf eine Erwerbstätigkeit **nur während der Ferienzeiten** ausgeübt werden.

Während des Studiums

Mit Beginn des Studiums darf eine Beschäftigung für **120 ganze oder 240 halbe Tage im Jahr** ohne gesonderte Beschäftigungserlaubnis ausgeübt werden. Gezählt werden nur die Arbeitstage, nicht die Kalendertage.

Es können **zusätzlich**, ohne zeitliche Einschränkung, Tätigkeiten als **studentische Hilfskraft** an der eigenen Hochschule aufgenommen werden oder auch als Tutor in Wohnheimen des Studierendenwerks oder bei den studentischen Hochschulgemeinden etc. Die Ausländerbehörde muss darüber informiert werden.

Achtung:

Honorartätigkeiten sollten nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde aufgenommen werden. Nach Ermessen kann ausländischen Studierenden eine selbständige Tätigkeit erlaubt werden (§ 21 Abs. 6 AufenthG). Die Tätigkeit sollte im Zusammenhang mit dem Studium stehen. Antrag und weitere Informationen bei der Ausländerbehörde.

Nach dem Studium - Zeit der Arbeitssuche oder Rückkehr

Nach Abschluss des Studiums haben die ausländischen Absolventen die Möglichkeit sich innerhalb von **18 Monaten** um einen geeigneten Arbeitsplatz zu kümmern. Die Ausübung einer zeitlich uneingeschränkten Beschäftigung ist möglich.

Die ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen können künftig schon nach **zwei Jahren** mit einem Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung über einen ihrem Hochschulabschluss **angemessenen Arbeitsplatz** verfügen.

Studienabsolventen deutscher Hochschulen können unter erleichterten Bedingungen nun eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen (§ 21 Abs.2a AufenthG).

Praktikum

Auch das Praktikum zählt als normaler Job und vermindert demnach das erlaubte Kontingent an Arbeitstagen, s.o. Bei Überschreiten muss eine Erlaubnis bei der Arbeitsagentur und der Ausländerbehörde eingefordert werden.

Ausnahme: Das in der Prüfungsordnung **vorgeschriebene Praktikum** wird nicht zu den 120 /240 Tagen gerechnet.

Angebote an Praktikumsplätzen gibt es über die eigene Hochschule oder über die Arbeitsagentur.

Hochqualifizierten-Richtlinie

Das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie dient dazu, gut ausgebildete ausländische Zuwanderer ins Land zu holen. Das trifft insbesondere auch ausländische Studierende und Hochschulabsolventen.

Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Lehrkräfte, wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Position können die Niederlassungserlaubnis nach **§ 19 AufenthG** sofort erhalten. Es gibt keine Mindesteinkommengrenzen.

Familiennachzug ist möglich für den Ehegatten.

Die Blaue Karte EU

Es wurde hierfür ein besonderer Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche geschaffen – die „**Blaue Karte EU (BKEU)** „ (**§ 19 a AufenthG**).

Neben der Förderung der innereuropäischen Mobilität werden auch Drittstaatsangehörige angesprochen. Voraussetzung für die Erteilung der Blauen Karte EU ist, dass der Antragsteller über ein abgeschlossenes Studium verfügt. Der Abschluss muss anerkannt oder dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein.

Ausserdem hat der Antragsteller einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot mit einem bestimmten Mindestgehalt vorzule-

gen. Die Gehälter orientieren sich an der Beitragsbemessungsgrenze der Allgemeinen Rentenversicherung (**für 2016** sind das 49.600 Euro).

Für sogenannte Mangelberufe wie Naturwissenschaftler, Mathematiker etc. gilt ein verringertes Mindestbruttogehalt (**2016**: 38.688 Euro). Für diese Gruppe muss die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der BKEU zustimmen. Diese Zustimmung entfällt für Ausländer mit einem inländischen Hochschulabschluss.

Die BKEU wird zunächst auf vier Jahre befristet, wenn der Arbeitsvertrag eine entsprechende oder längere Laufzeit vorsieht. Ist der Arbeitsvertrag auf weniger als vier Jahre befristet, so wird die BKEU für die Dauer des Arbeitsvetrages plus drei Monate ausgestellt. Bei Wechsel des Arbeitsplatzes in den ersten beiden Jahren ist eine Erlaubnis der Arbeitsbehörde einzuholen.

Bis zu 12 aufeinanderfolgende Monate können sich die Inhaber der BKEU und deren Familienangehörige im Nicht-EU-Ausland aufhalten.

Für Ehegatten und Kinder des BKEU-Inhabers ist es möglich ins Inland nachzukommen. Die Aufenthaltsdauer entspricht derjenigen, die für den Inhaber der BKEU gilt ist. Auch die Familienangehörigen können uneingeschränkt einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die Niederlassungserlaubnis wird nach 33 Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung erteilt.

Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche

Der Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte wurde in **§ 18 c AufenthG** neu aufgenommen. Voraussetzung für die Erteilung ist die eigenständige Finanzierung des Lebensunterhaltes und ein deutscher oder anerkannter Hochschulabschluss. Der Aufenthalt ist auf **sechs Monate befristet**. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Für diese Zeit besteht keine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit.

Flüchtlinge - neu

Erste Informationen über Hochschulzugang, Studienorientierung, Bewerbung und Immatrikulation bietet der Online-Wegweiser des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg.

Internet: mwk.baden-wuerttemberg.de/de/hochschulen-studium/studieninformationen-fuer-fluechtlinge/

Die Hochschulen haben eigene Ansprechpersonen für Flüchtlinge, meist im International Office.

Auch die Studierendenwerke in Baden-Württemberg stellen Ansprechpartner für Flüchtlinge bereit. Internet: <http://stw-bw.de/>

Mehr Informationen für Flüchtlinge, die studieren möchten: Internet: www.study-in.de/de/refugees/studieren/.

Eine Ausbildungs- und Arbeitsplatzbörse für Flüchtlinge wurde im Rahmen eines Projektes an der HTW Berlin erstellt.

Internet: www.workeer.de/

4. AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE MIT KIND

Kinderbetreuung

Das Studierendenwerk Mannheim unterstützt mit seinem Angebot besonders auch die Studierenden mit Kind. Neben einem speziellen Beratungsangebot stellt das Studierendenwerk auch eine Kinderbetreuungseinrichtung für die Kinder der Studierenden zur Verfügung.

Kinderhaus in N 6, 1

Im Kinderhaus werden 6 Kindergruppen betreut – es gibt drei Krippengruppen für Kinder von 1-3 Jahren und 3 altersgemischte Gruppen für die Betreuung der 2-6 jährigen Kinder. Insgesamt können 84 Kinder versorgt werden – entweder ganztags oder mit verlängertem Vormittagsangebot.

Öffnungszeiten und Beiträge

Geöffnet ist die Einrichtung Montag bis Donnerstag von 07.45 – 17.15 Uhr, freitags bis 16.15 Uhr. Der verlängerte Vormittag ist von 08.00 – 14.00 Uhr.

Die Beiträge gelten für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei!

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass mindestens ein Sorgeberechtigter in Mannheim seinen Wohnsitz hat und als ordentlicher Studierender an einer der folgenden Hochschulen immatrikuliert ist: Universität Mannheim, Hochschule Mannheim, Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim, Popakademie Baden-Württemberg sowie Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.

Die Anmeldung ist persönlich im Kinderhaus in N 6, 1, unter Vorlage einer gültigen Immatrikulations- sowie Meldebescheinigung vorzunehmen.

Aktuelle Angaben zu Preisen und Anmeldung befinden sich auf der Homepage des Studierendenwerks unter „Studieren mit Kind“ oder

Telefon: 0621 - 49072-570

E-Mail: kinderhaus@stw-ma.de

Andere Betreuungseinrichtungen

Stadt Mannheim

Die Stadt Mannheim stellt mit ihren städtischen Kindertagesstätten zahlreiche Plätze zur Verfügung. Informationen zu Platzvergabe, Elternbeiträge und Betreuungsgutschein unter www.mannheim.de.

Informationsbüro Kinderbetreuung: Tel.: 0621- 293- 2510

Beratungstelefon Kindertagespflege: 0621- 293- 3734

E-Mail: kinder.tagespflege@mannheim.de

Frei Träger

Als Träger von Betreuungseinrichtungen bieten auch die **Kirchen** (Evangelische Tageseinrichtungen und katholische Einrichtungen) und die Kinderläden in Mannheim ebenfalls ein entsprechendes Angebot an Betreuungsplätzen.

Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche

Internet: www.kitas-mannheim.de

Kindertagesbetreuung der Katholischen Kirche

Internet: www.kathma.de

Mannheimer Kinderläden

Internet: www.kinderlaeden-in-mannheim.de

Tagespflege

Der Fachdienst Kindertagespflege bietet Vermittlung von Betreuungsplätzen in Tagespflege, Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Eltern sowie Qualifizierung von Tagespflegepersonen an.

Terminvereinbarungen für Bewerber/innen und Tagesmütter/ -väter suchende Eltern über:

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt –
Fachdienst Kindertagespflege, R 1, 12

Tel.: 0621 - 293-3734 Beratungstelefon der Tagespflege

E-Mail: Kinder.Tagespflege@mannheim.de

Betreuungsdatenbank

Ein praktisches Angebot wurde in Form der **Kinderbetreuungsdatenbank** umgesetzt. Die Datenbank hilft bei der Suche nach Betreuungseinrichtungen in der Stadt und Umgebung.

Internet: www.kinderbetreuungsdatenbank.de

Leistungen nach dem SGB

Die Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) werden vor allem **bei Bedürftigkeit** und in **besonderen Lebenssituationen** gewährt z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Leistungen werden als Geld- oder Sachleistung erbracht. Der Bedarf bemisst sich nach Regelsätzen und den Kosten der Unterkunft. Hinzu kommen eventuell Mehrbedarfssätze für bestimmte Personengruppen oder einmalige Leistungen für Sonderbedarfe.

Grundsätzlich sind **Studierende** vom Leistungsbezug nach dem SGBII **ausgeschlossen**. Nur ausnahmsweise in besonderen Härtefällen kann eine Hilfe in Frage kommen. Zu diesen Ausnahmen gehören auch schwangere und alleinerziehende Studierende mit Kind (Erstausstattung für das Baby, Mehrbedarf für Schwangere und Sozialgeld für das Kind).

Zuständig für in Mannheim wohnende Studierende, die jünger als 25 Jahre sind, ist das **Jobcenter in der Hebelstr.1**. Über 25 jährige Studierende wenden sich an das **Jobcenter in in der Ifflandstr. 2**.

Achtung:

Für ausländische Studierende (Nicht-EU) gilt die Regelung, keine Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Mehrbedarfszuschlägen, da ausländische Studierende (§ 16 AufenthG) bei der Einreise einen Finanzierungsnachweis vorgelegen müssen. Um den Aufenthalt nicht zu gefährden ist vor einer Inanspruchnahme abzuraten!

Studierende aus den EU-Staaten (mit Freizügigkeitsbescheinigung) können Leistungen (nur vorübergehend und ergänzend) nach dem SGB II im Zusammenhang mit der Geburt und für die Kinder beanspruchen.

Familienleistungen – neu

Auf Leistungen wie Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss haben ausländische Studierende mit dem Aufenthaltsstatus zum Zwecke des Studiums (§16 AufenthG) normalerweise **keinen Anspruch**. Es gibt aber einige **Ausnahmen** so z.B. für Angehörige eines EU-Mitgliedstaates oder Ausländer mit Niederlassungserlaubnis oder zum Zwecke der Beschäftigung (§§ 18, 18a, 19, 19a, 21 AufenthG) oder Flüchtlinge.

Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld hat, wer in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Ausländer gelten Sonderregelungen.

Auf Kindergeld haben Anspruch **EU-Bürger und deren Familienangehörige** aus Drittstaaten mit Wohnsitz in Deutschland.

Türkische Kinder haben Anspruch auf Kindergeld aber auch auf Elterngeld und Unterhaltsvorschuss, wenn sie pflichtversichert sind.

Angehörige aus den Nachfolgestaaten von Jugoslawien haben Anspruch wenn sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Angehörige aus Algerien, Marokko und Tunesien haben auf Grund des Mittelmeerabkommens der EG Anspruch auf Elterngeld, Kindergeld und Unterhaltsvorschuss. Voraussetzung ist die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Kindergeld gibt es für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Für Kinder in Ausbildung verlängert sich der Bezug von Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr, für Kinder ohne Arbeitsplatz bis zum 21. Lebensjahr. Wird in dieser Zeit der den Kindergeldbezug ausschließende Wehr- oder Zivildienst verrichtet, verlängert sich die obere Altersgrenze entsprechend. Für Kinder, die wegen ihrer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, gibt es keine Altersgrenze.

Nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums entfällt der Anspruch auf Kindergeld. **Aber** wenn während des weiteren Studiums keine anspruchsschädliche Beschäftigung aufgenommen wird, bleibt der Anspruch auf Kindergeld bestehen. Wer also nur mit max. 20 Wochenstunden oder geringfügig beschäftigt ist, dessen Anspruch bleibt bestehen.

Ein Studiengangwechsel ohne Abschluss gilt nicht als Erststudium und ist daher unschädlich.

Höhe des Kindergelds

Die Höhe des Kindergeldes ist gestaffelt nach der Zahl der Kinder, für das 1. und 2. Kind stehen je **190 €** monatlich zu - unabhängig vom Einkommen. Für das 3. Kind besteht ein Anspruch auf **196 €** und für jedes weitere Kind **221 €** im Monat.

Zuständigkeit

Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich gestellt werden. Das Kindergeld wird von der Familienkasse der Arbeitsagentur ausgezahlt. Für Mannheim ist die Familienkasse in Heidelberg zuständig

E-Mail: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West.F11@arbeitsagentur.de

Vordrucke gibt es auch im Internet: www.arbeitsagentur.de

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld. Kinderzuschlag erhält, wer auch Anspruch auf Kindergeld hat. Es wird gezahlt, wenn das elterliche **Einkommen innerhalb der Mindest- und der Höchsteinkommengrenze** nach dem Arbeitslosengeld II/Sozialgeld liegt. Eltern, deren Einkommen für das eigene Existenzminimum ausreicht, nicht jedoch für das der minderjährigen Kinder, können diesen Zuschlag beantragen. D.h. auch studierende Eltern können bei vorliegenden Voraussetzungen diesen Antrag für ihr Kind stellen.

Der Kinderzuschlag wird nur auf **Antrag** gezahlt. Er ist bei **der Familienkasse der zuständigen Agentur für Arbeit**, die das Kindergeld zahlt, zu beantragen - für Mannheim ist die zuständige Familienkasse in Heidelberg zuständig.

Elterngeld und Elterngeldplus

Nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) wird Elterngeld gezahlt für Geburten nach dem 01.01.07.

Staatsangehörige der EU können Elterngeld unter bestimmten Voraussetzungen erhalten (z.B. wenn Freizügigkeit vorliegt)

Auch für Staatsangehörige aus der **Türkei, Algerien, Marokko und Tunesien** besteht ein Anspruch.

Andere ausländische Antragsteller können Elterngeld erhalten, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Achtung:

Kein Anspruch besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG -) erteilt wurde oder nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf.

Elterngeld erhalten Eltern für ihre leiblichen Kinder, das sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder, Adoptiveltern für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege, nicht aber für Pflegekinder.

Für Eltern deren Kinder ab dem 01.07.2015 geboren wurden, gibt es die Möglichkeit wahlweise das **Elterngeld (Basiselterngeld)** oder das neue **Elterngeld Plus** oder eine Kombination davon in Anspruch zu nehmen. Unterstützt werden insbesondere Mütter und Väter, die während des Elterngeldbezuges in Teilzeit arbeiten. So können Eltern in Teilzeit (höchstens) das halbe Basiselterngeld ohne Erwerbstätigkeit, dafür aber für die

doppelte Zeitdauer erhalten, d.h. ein Elterngeldmonat entspricht dann zwei Elterngeldplusmonaten.

Antragsformulare gibt es bei den Bürgerdiensten und der L-Bank oder online www.l-bank.de unter Thema Elterngeld.

Elternzeit

Die Elternzeit gibt **Arbeitnehmern** die Möglichkeit, sich dem Kind zu widmen und gleichzeitig Kontakt zum Beruf zu halten. Anspruch darauf haben Mütter/Väter, die in einem **Arbeitsverhältnis** stehen – gilt auch bei befristeten Verträgen, Teilzeit und bei geringfügigen Beschäftigungen.

Ob die Ausnahmeregelungen bei wissenschaftlichen Mitarbeitern noch gelten, muss bei der Hochschulverwaltung erfragt werden

Die **Elternzeit ist auf insgesamt 3 Jahre für jedes Kind begrenzt**. Sie muss **schriftlich beim Arbeitgeber** beantragt werden.

Bis zu 30 Wochenstunden dürfen die Eltern tätig sein, die Zustimmung des Arbeitgebers ist erforderlich. Während der Elternzeit besteht ein **besonderes Kündigungsverbot**.

Infobroschüren zur Elternzeit gibt es beim Familienministerium. Die Regelungen für **ausländische Studierende** mit Kind sind wie beim Elterngeld.

Mehrlingsbegurtenprogramm

Als zusätzliche familienfördernde Maßnahme gewährt das Land Baden-Württemberg als freiwillige Leistung zur Unterstützung von Familien mit Mehrlingskindern **ab Drillingen** einen **einmaligen steuerfreien und pfändungsfreien Zuschuss** für Geburten oder Adoptionen ab dem Jahr 2002.

Anspruchsberechtigte sind Personen, die auch nach dem an das Bundeselterngeldgesetz (§§ 1 und 3 BEEG) antragsberchtigt sind. Allerdings müssen die Personensorgeberechtigten zum Zeitpunkt der Geburt oder Adoption der Kinder ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg** haben. Die Zuwendung an Familien mit Mehrlingskindern wird auf schriftlichen Antrag gezahlt. Der Antrag ist direkt bei der L-Bank oder bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

Betreuungskostenübernahme

Studierende Eltern und Alleinerziehende können einen Antrag auf **Übernahme der Betreuungskosten** für Kinderkrippe und Kindertagesstätte oder für eine Tagespflegeperson im Rahmen des üblichen Satzes stellen. Die Übernahme ist vom Einkommen abhängig. Voraussetzung hierfür ist ein **Antrag** beim zuständigen Jugendamt und die Vorlage des monatlichen Einkommens und der Ausgaben. Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung.

Zuständig für die Beitragsbefreiung für in Mannheim wohnende Eltern ist der **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie** in Q 5, 14 - 22 , Mannheim. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Familiennamen:

Tel.:0621 - 293-3895 oder -293-3872

E-Mail: wirtschaftliche-Jugendhilfe@Mannheim.de

Verpflegungskostenreduzierung

Für in Mannheim wohnende Eltern besteht die Möglichkeit eine Reduzierung der Verpflegungskosten zu erhalten. Dies betrifft Eltern, die keinen Zuschuss nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (s. unten) erhalten, aber dennoch ein geringes Einkommen haben. Antrag über den

Fachbereich Tageseinrichtungen in R 1, 12
Tel: 0621 – 293-2653

Unterhalt

Im Kindesunterhaltsgesetz ist das Unterhaltsrecht für Kinder geregelt. Einen **Unterhaltsanspruch** hat grundsätzlich jedes minderjährige Kind, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.

Die Unterhaltspflicht der Eltern besteht grundsätzlich bis zu einer ersten qualifizierten und abgeschlossenen Berufsausbildung.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Einkommen und wird berechnet mit Hilfe der sogenannten **Düsseldorfer Tabelle** - dort gibt es in Abhängigkeit von bestimmten Einkommensgruppen die unterschiedlichen Regelbeträge.

Der Unterhaltsanspruch wird über ein vereinfachtes Verfahren oder per Klage beim Amtsgericht/Familiengericht durchgesetzt. Ist das Einkommen des Unterhaltspflichtigen sehr hoch, besteht die Möglichkeit, den Individualunterhalt zu fordern. Beratung in Fragen zum Kindesunterhalt erteilen die **Jugendämter**.

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende Studierende können vom Jugendamt einen Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn der familienferne unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt für sein Kind zahlt. Ansprechpartner ist das zuständige Jugendamt.

Achtung:

Ausländische Studierende mit dem Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums haben i.d.R. keinen Anspruch auf diese Leistung. Nur unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, z. B. wenn das Kind selbst oder der alleinerziehende Elternteil über eine Niederlassungserlaubnis verfügt.

Staatsangehörige der Europäischen Union sind berechtigt, wenn sie freizügigkeitsberechtigt sind. Staatsangehörige aus der Türkei haben Anspruch, wenn sie als Studierende pflichtversichert sind, ebenso Studierende aus Marokko, Algerien, Tunesien (Mittelmeerabkommen).

Antrag

Der **Antrag** auf Unterhaltsvorschuss ist zu stellen nach **Terminvereinbarung** bei der **Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes**, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in der Holzbauerstr. 6 - 8, Neckarstadt-Ost).

Terminvereinbarung empfohlen:

E-Mail: Unterhaltsvorschusskasse@Mannheim.de

Internet: www.mannheim.de

Stiftung "Mutter und Kind" - neu

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Für schwangere Frauen in einer Notlage besteht die Möglichkeit, über die Bundesstiftung "Mutter und Kind" eine **finanzielle Unterstützung** zu erhalten. Die Hilfe ist einkommensabhängig. Ein Rechtsanspruch darauf besteht allerdings nicht.

Die Mittel der Stiftung werden z. B. für Umstandskleider, die Erstausrüstung des Kindes, sowie die Wohnung und Einrichtung sowie die Betreuung des Kleinkindes gewährt. Die Zuschüsse werden nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet.

Neben einem Grundantrag (Zuwendung 1350 Euro) kann auch eine ergänzende Leistung bei notwendigem Umzug oder bei Unterbrechung der Ausbildung / Studium beantragt werden.

Das Einkommen errechnet sich aus BAföG, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem SGB II, Erwerbseinkommen.

Für Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II gelten besondere Regelungen. Die Schwangerenberatungsstellen informieren hierzu.

Der **Antrag kann nur in der Schwangerschaft**, ab der 15. Schwangerschaftswoche gestellt werden; nicht nach der Geburt des Kindes.

Zuständig für die Anträge und weitere Beratung sind **alle nach § 218 StGB anerkannten Beratungsstellen** wie z. B. Pro Familia, Diakonisches Werk, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Sozialdienst katholischer Frauen. Für den Antrag werden benötigt: Mutterpass, Mietbescheinigung, Personalausweis und Gehalts- oder Unterhaltsbescheinigung.

Neu:

Ausländische Studentinnen aus Drittstaaten, die mit einem Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums (§ 16 AufenthG) hier studieren und ihre Ausbildung wg. der Geburt eines Kindes unterbrechen, können einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen. Bei Wiederaufnahme der Ausbildung kann über die Stiftung eine monatliche Zuwendung i.H.v. 400 Euro bezogen werden und/ oder die Kinderbetreuungskosten können bis zur Hälfte übernommen werden.

Voraussetzung:nur wenn der Grundantrag während der Schwangerschaft gestellt und genehmigt wurde.

Landesstiftung „Familie in Not“

Die Stiftung verfolgt den Zweck, in Not geratene Familien und werdende Mütter in Not- und Konfliktlagen finanzielle Leistungen zu gewähren, soweit diese Notlage nicht durch andere Hilfen abgewendet oder beseitigt werden können. Dies gilt für Familien, die in Baden-Württemberg leben.

In besonders begründeten Einzelfällen ist es z. B. möglich, dass laufende Hilfen zum Lebensunterhalt zeitlich begrenzt sowie einmalige Hilfen für Einrichtung, Umzug, Kautionsgewähr werden. Voraussetzung hierbei ist, dass durch die Schwangerschaft die Fortsetzung des Studiums gefährdet ist und der Lebensunterhalt anderweitig nicht gewährleistet werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Mittel besteht nicht. Die Gelder werden im Rahmen von Einzelfallentscheidungen verteilt. Daher ist in jedem Fall eine ausführliche Beratung notwendig.

Antrag

Zuständig sind alle nach § 218 StGB anerkannten Beratungsstellen wie pro familia und Diakonisches Werk, außerdem der Sozialdienst katholischer Frauen.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Mit dem Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket sollen Familien und insbesondere die Kinder im Bereich Bildung und Förderung unterstützt werden. So kann im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Angeboten wie Nachhilfe, Musikschule, Sport, Mittagessen in Hort und Schule oder Klassenausflügen beantragt werden (§ 28 SGB II).

Die Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen wenden sich an die Stadt Mannheim. Auch Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können diese Hilfen beantragen.

Der Antrag wird beim zuständigen Jobcenter gestellt. Anlaufstelle ist der Jobmarkt in K 1, 5 - 6
68159 Mannheim

Telefon: 0621 / 2932600

Email: jobcenter-mannheim.bildungspaket@jobcenter-ge.de

Internet: www.mannheim.de/bildung-staerken/bildungs-und-teilhabe-paket

Familienpass

Mannheimer Familienpass

Den Familienpass erhalten alle Familien und allein erziehende Eltern mit Kindern unter 18 Jahren, die ihren gemeinsamen Wohnsitz in Mannheim haben. Die im Pass enthaltenen Gutscheine gewähren freien oder ermäßigten Eintritt zu zahlreichen städtischen Sport- und Kultureinrichtungen; zusätzlich beteiligen sich familienfreundliche Unternehmen und Vereine.

Der Familienpass ist kostenlos bei den **Bürgerdiensten** erhältlich oder im Internet: www.mannheim.de/buerger-sein/familienpass

Mannheimer „Familienpass plus“

Mit dem „Familienpass plus“ stellt die Stadt Mannheim weitere Vergünstigungen und attraktive Angebote für Familien, die Leistungen nach dem SGB II oder Sozialhilfe beziehen, zur Verfügung.

Der Familienpass plus ist nur direkt bei den Bürgerdiensten erhältlich, da die aktuellen Bescheide über den Leistungsbezug nach SGB II vorgelegt werden müssen.

Landesfamilienpass

Mit dem Landesfamilienpass und der dazu gehörigen Gutscheinkarte können Familien, mit ständigen Wohnsitz in BW, - auch ausländische Familien - mehrmals im Jahr unentgeltlich bzw. zu einem **ermäßigten**

Eintritt die staatlichen Schlösser, Gärten, Museen, das TECHNOSEUM in Mannheim, die Wilhelma in Stuttgart, das Schloss Heidelberg besuchen.

Beantragt wird der Landesfamilienpass bei den **Bürgerdiensten**. Er gilt für die Eltern mit mindestens **drei kindergeldberechtigten Kindern, Alleinerziehende** mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind, Familien mit einem **schwerbehinderten Kind**.

Internet: www.mannheim.de/buerger-sein/landesfamilienpass

Kindgerechte Ausstattung/Angebote auf dem Campus

Kinderspielecke

Im Café Integral und in der Mensa am Schloß gibt es eine Kinderspielecke. Unter Aufsicht der Eltern können die Kleinen dort Spielen, Malen und Lesen.

Projekt "MensaKids Baden-Württemberg"

Die Studierendenwerke in Baden-Württemberg verfolgen das Ziel, in allen Studienorten Baden-Württembergs ein **kostenloses Mittagessen in der Mensa** anzubieten. Kinder (bis zum Alter von 10 Jahren), die in Begleitung ihrer studierenden Eltern Mittag essen, bekommen ihre Mahlzeit auf dem Kinderteller gratis.

In der Schloss-Mensa, der Mensa der Hochschule Mannheim und der Mensaria Metropol stehen Hochstühle für die Kleinen bereit.

Wickelmöglichkeiten und Stillecke

Eine neue Wickelmöglichkeit mit barrierefreiem Zugang wurde im Erdgeschoss der Mensa, in der Behindertentoilette eingerichtet. Den Schlüssel hierzu gibt es in der Infothek.

Für stillende Mütter haben wir eine ruhiggelegene Stillecke eingerichtet. Ausgestattet mit bequemen Stizmöbeln befindet sie sich im Vorraum der Wohnheimverwaltung in der Infothek.

An der HS MA gibt es einen **Eltern-Kind-Raum im Bau J über der Mensa**, der den Studierenden mit Kind als Still- und Rückzugsraum zur Verfügung steht.

Das **Eltern-Kind-Zimmer der Uni in L 13, 9 (1. OG)** bietet die Möglichkeit kurzfristig die Räumlichkeiten als „**Notfall**“- **Einrichtung** zur Kinderbetreuung, als Spielzimmer mit Kindersitter oder als Stillraum zu nutzen.

5. WOHNEN

Wohnmöglichkeiten

In Mannheim stehen **mehr als 3000** Wohnheimplätze für Studierende zur Verfügung, wovon der Großteil vom Studierendenwerk direkt betreut werden. Neben den Plätzen in studierendenwerkseigenen Häusern werden vom Studierendenwerk auch Zimmer und Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt kostenlos vermittelt.

In unserem Wohnhaus "Ludwig-Frank-Siedlung" Ulmenweg 55 haben wir ein "Mit-Kind-Apartment". Ihr Ansprechpartner als studentischer Vater, als

Mutter oder als studentisches Paar mit Kind ist das Servicebüro "Wohnen".

Auskunft und Online-Bewerbung

Beim Studierendenwerk Mannheim gibt es Wohnraum für (fast) jeden studentischen Bedarf. Aus einem breiten Angebot an Zimmern in Wohngruppen, an Apartments oder Doppel-Apartments in verschiedenen studierendenwerkseigenen Häusern im Stadtgebiet lässt sich das Passende finden.

Studierendenwerk in der Bismarckstraße 10 ,Mensa / Eingang A
68161 Mannheim

Tel.: 0621 - 49072-888,

E-Mail: wohnen@stw-ma.de

Internet: www.stw-ma.de/Wohnen.html

Privatzimmer und GBG

In unserer Privatzimmerbörse finden sich auch preiswerte Wohnungen privater Vermieter.

Internet: www.stw-ma.de/Wohnen/Privatzimmer/Privatzimmerliste.html

Auch wenn gerade kein adäquates Angebot verfügbar ist, können wir weiterhelfen: Wir übermitteln den Wohnwunsch gerne an andere Träger, mit denen wir kooperieren. Zum Beispiel die Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft GBG, Ulmenweg 7,

Tel.:0621 - 3096-222 oder -211

E-Mail: mail@gbg-mannheim.de oder vermietung@gbg-mannheim.de

Wohngeld

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum. Nach dem Wohngeldgesetz sind **Studierende im Allgemeinen** vom Wohngeldbezug **ausgeschlossen**, sofern ihnen „dem Grunde nach“ Leistungen nach dem BAföG zustehen, denn i.d.R. ist in den BAföG-Leistungen schon ein Mietkostenzuschuss enthalten. Aber es gibt Ausnahmen.

Nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind Studierende, wenn sie **dem Grunde nach keinen Anspruch** mehr auf Leistungen nach dem BAföG haben, z.B. Überschreiten der Förderungshöchstdauer, fehlender Leistungsnachweis etc. Wenn dies der Fall ist, muss:

- der Wohnraum, für welchen Wohngeld beantragt wird, nach § 5 Abs. (1) WoGG Mittelpunkt der Lebensbeziehung (z.B. Gründung eines eigenen Hausstandes, Heirat oder langjährige Partnerschaft) sein ,

- der Bewohner Mieter oder Nutzungsberechtigter der Wohnung auf der Grundlage eines Miet- bzw. Nutzungsvertrages sein, diese tatsächlich selbst bewohnen und die Miete auch selbst entrichten sowie ausreichendes Einkommen zur Bezahlung der Miete und zur Bestreitung des Lebensunterhaltes haben.

Wohngeldanspruch haben Studierende auch, wenn sie mit vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern in einem Haushalt wohnen oder **verheiratete Studentenpaare**, bei denen ein Haushaltsmitglied BAföG-Anspruch hat.

Wenn **Studierende ein Kind** haben, oder während der Urlaubssemester (z.B. wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung) haben sie Anspruch auf Wohngeld.

Ab 01.01.2016 erhöht sich das Wohngeld, die Einkommensgrenzen und es werden insbesondere Freibeträge für Alleinstehende mit Kind/ern angehoben bzw. neu eingeführt.

Achtung

Bei Inanspruchnahme des Wohngeldes können ausländische Studierende Probleme mit der Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis bekommen, da es sich hierbei um den Bezug von öffentlichen Leistungen handelt.

Antrag

In Mannheim gibt es die **Anträge** zum Download auf der Internetseite oder bei den Bürgerdiensten der Stadt Mannheim oder beim Fachbereich Arbeit und Soziales in R 1, 12, 1. OG, 68161 Mannheim

Sprechzeiten und Ansprechpartner:

Internet: www.mannheim.de/buerger-sein/wohngeld

Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz ist Voraussetzung zur Anmietung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Sozialwohnung in Baden-Württemberg. Er verliert nach einem Jahr seine Gültigkeit.

Der Wohnberechtigungsschein ist nur zu beantragen auf Anforderung, und wenn es sich um eine Sozialwohnung handelt. Dies ist nicht erforderlich bei Vermietung durch die GBG-Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft.

Antrag

Zuständig ist der **Fachbereich Arbeit und Soziales** in K1,7-13

Tel.: 0621 - 293-7878

E-Mail: wohnen@mannheim.de

Internet : www.mannheim.de/buerger-sein/sozialwohnung-wohnberechtigung

ABER: Für Wohngemeinschaften können keine Wohnberechtigungsscheine ausgestellt werden.

6. VERSICHERUNG

Krankenversicherung - neu

Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland eingeschrieben sind, sind **versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung**. Sie müssen ihre Versicherungsbescheinigung bei der Immatrikulation zu Beginn des Studiums an der Hochschule einreichen. Für alle Studierenden ist der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung gesetzlich festgelegt. Momentan beträgt dieser für Studenten ab 25 Jahre **80,41 bzw. 81,90 Euro** monatlich.

Die Pflichtversicherung endet in der Regel mit Abschluss des Studiums, mit Ablauf des **14. Fachsemesters** oder mit dem Semester, in dem sie das **30. Lebensjahr** vollenden.

Ausnahmen sind allerdings möglich, wenn **familiäre sowie persönliche Gründe** oder die Art der Ausbildung eine **Verlängerung rechtfertigen** (Antrag an die Krankenkasse stellen). Beispiele hierfür sind Krankheit, die Geburt eines Kindes und dessen anschließliche Betreuung oder der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für ein Studium auf dem Zweiten Bildungsweg.

Mit einigen Ländern wie z.B. die der Europäischen Union bestehen Sozialversicherungsabkommen, so dass Studierende aus diesen Ländern ihre eigene Versicherung behalten bzw. kostenlos die europäische Versicherungskarte (EKVK) beantragen können.

Ausländische Studierende, die während ihres Studiums in Deutschland die Altersgrenze der studentischen Krankenversicherung erreichen (= 30. Lebensjahr) können sich für ein weiteres Semester im günstigeren Absolvententarif versichern und danach freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ältere Studierende aus dem Ausland

Für Ausländische Studierende, die schon bei Studienbeginn die Altersgrenze (30. Lebensjahr) überschritten haben, kommt eine private Krankenversicherung in Frage. Das Deutsche Studentenwerk hat mit dem Unionversicherungsdienst einen Rahmenvertrag abgeschlossen und bietet für ausländische Studierende, die sich nicht gesetzlich versichern können damit eine private Krankenversicherung an. Weitere Infos:

Union Versicherungsdienst

Klingenbergstr. 4
D- 32758 Detmold

Tel.: 0800 603-6039)

E-Mail: dsw-kv@union-verdi.de

Internet: www.union-verdi.de/dsw-studenten-kv

Krankenversicherung vor oder nach dem Studium

Während eines studienvorbereitenden Sprachkurses oder Studienkollegs besteht keine Pflichtversicherung. Für diese Zeit muss eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden. Dies gilt auch für ein Zweitstudium oder eine Promotion.

Nach dem Ende des Studiums muss innerhalb von drei Monaten eine freiwillige Weiterversicherung beantragt werden, um in der gesetzlichen Verischerung bleiben zu können.

Achtung:

Im Notfall ist jeder Arzt und jedes Krankenhaus verpflichtet die notwendige Behandlung durchzuführen, auch wenn kein Versicherungsschutz besteht.

Familienversicherung

Die Versicherungspflicht als Student gilt nicht, wenn ein Anspruch auf Familienversicherung besteht. Studierende sind dann bei ihren gesetzlich krankenversicherten Eltern oder Ehegatten **beitragsfrei** mitversichert.

Dieser Anspruch besteht für Kinder **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**. Wer Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat und deshalb sein Studium unterbrechen musste oder erst später anfangen konnte, bleibt um diesen Zeitraum darüber hinaus versichert. Bei Ehegatten entfällt die Altersbeschränkung.

Eine weitere Voraussetzung für den Anspruch auf die Familienversicherung ist, dass das regelmäßige **Gesamteinkommen** des Familienversicherten **415 € im Monat** (ab 2016) bzw. bei einem **Minijob 450 €** nicht übersteigt.

Kinder von Studierenden, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, werden im Rahmen der Familienversicherung ebenfalls beitragsfrei mitversichert.

Leistungen der Krankenkasse

Alle werdenden Mütter, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder mitversichert sind, haben Anspruch auf Leistungen, wie ärztliche Betreuung und Entbindung (hierzu gehören u. a. Vorsorgeuntersuchungen, Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden, zuzahlungsfreie Medikamente und Hilfsmittel, freie Wahl unter den zugelassenen Hebammen zur Durchführung von Geburtsvorbereitung und Nachsorge)

Die Kosten für eine stationäre Entbindung werden ohne Zuzahlung übernommen. Zuzahlungsfrei ist der Entbindungstag und die 6 darauffolgenden Tage.

Mutterschaftsgeld der Krankenkassen

Anspruch nach dem Mutterschutzgesetz (§ 13 Abs. 1 MuSchG) besteht für Frauen,

- die **Mitglied** einer **gesetzlichen Krankenkasse** und
- die bei Beginn der Schutzfristen (6 Wochen vor und 8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung) noch in einem **Arbeitsverhältnis** stehen.

So können beispielsweise **Studentinnen**, die selbst Mitglied in der Krankenversicherung sind und die neben dem Studium in einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis (geringfügige Beschäftigung) stehen, Mutterschaftsgeld erhalten.

Achtung:

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, einschließlich des Arbeitgeberzuschusses, wird auf das Elterngeld **angerechnet**.

Bei Frauen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, jedoch mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (z. B. Arbeitslosengeldbezieherinnen oder Selbständige), wird als Mutterschaftsgeld der Krankengeldbetrag gezahlt.

Weitere Auskünfte zu speziellen Fragen gibt die zuständige Krankenkasse. Der **Antrag auf Mutterschaftsgeld wird bei der Krankenkasse** frühestens 7 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin gestellt.

Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt

Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, die aber **familien- oder privat versichert** sind und nebenbei in einem versiche-

rungsfreien **Arbeitsverhältnis** stehen, erhalten **Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt** (§13 Abs.2 MuSchG). Es beträgt insgesamt maximal 210 €

Antrag beim Bundesversicherungsamt in der Friedrich-Ebert-Allee 38,
53113 Bonn

Tel.: 0228 - 619-1877

E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Internet: www.bva.de

Unfallversicherung

Studierende an staatlichen Universitäten und Hochschulen sind kostenfrei in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Dieser Schutz gilt für den Weg zur Hochschule, auf dem Campus und auf dem Rückweg.

Im Falle eines Arztbesuches wegen eines Unfalls an der Hochschule, sollte dies dem Arzt mitgeteilt werden. Der Unfall muss dem Studierendenwerk innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden. Das Formular „Unfallanzeige“ muss ausgefüllt werden. Es liegt beim Studierendenwerk in der Infothek vor.

Wer über den DAAD einreist, kann ein kombiniertes Versicherungspaket des DAAD annehmen, welches alle wichtigen Versicherungen enthält.

Haftpflichtversicherung

Eine private Haftpflichtversicherung für Studierende ist empfohlen, wenn kein Versicherungsschutz über Eltern oder Ehepartner besteht. Normalerweise sind Kinder in Ausbildung noch über die Eltern mitversichert.

Eventuell gelten im Heimatland abgeschlossene Haftpflichtversicherungen auch in Deutschland. Dann muss eine Anerkennung beantragt werden.

Preis-/Leistungshinweise zu den verschiedenen Versicherungen unter:

Verbraucherzentrale Baden Württemberg e.V.

Paulinenstr. 47 , 70178 Stuttgart

Tel.:0711 - 6691-10

Internet: www.vz-bawue.de

7. VERGÜNSTIGUNGEN

Rundfunkbeitragsbefreiung

Der Rundfunkbeitrag ist ein Pflichtbeitrag für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Der Beitrag wird **pro Wohnung**, unabhängig von der Anzahl der Bewohner fällig. Es wird dann grundsätzlich für jede Wohnung **pauschal 17,50 Euro im Monat** erhoben. Damit sind alle Nutzungsarten (Radio, Fernsehen...) abgedeckt.

Beitragsschuldner ist der Wohnungsinhaber, d.h. diejenige Person, die tatsächlich dort gemeldet ist und dort wohnt.

Sind mehrere Personen gemeldet wie z.B. bei einer Wohngemeinschaft so gelten alle als Inhaber und haften **gesamtschuldnerisch**. Das bedeu-

tet, dass jeder Einzelne haftet und zur Begleichung des Rundfunkbeitrages herangezogen werden kann. Die Inhaber sind untereinander ausgleichsverpflichtet.

Aber auch bei der neuen Regelung gibt es **Befreiungsmöglichkeiten**. So können sich Bezieher von Sozialleistungen wie z.B. BAföG, Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe **auf Antrag** befreien lassen. Auch Menschen mit Behinderung können eine Befreiung oder Ermäßigung erhalten.

Studierende, die BAföG beziehen und sich befreien lassen möchten, stellen einen schriftlichen Antrag und legen eine Bescheinigung über den BAföG-Bezug (Formular gibt es beim BAföG Amt) bei.

Für Menschen mit geringem Einkommen gibt es die Möglichkeit einer Befreiung wenn sie als Härtefall anerkannt werden. Ansprechpartner bei Fragen zur Befreiung ist der Beitragsservice von ARD und ZDF in Köln.

Sozialtarif fürs Telefon

Als Privatkunde mit einem Telekom-Festnetzanschluss erhalten auch Studierende und ihre im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen den Sozialtarif, wenn sie:

- von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind oder
- Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten oder
- blind, gehörlos oder sprachbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90% sind.

Die Höhe der Vergünstigung der Deutschen Telekom betragen 6,94 € netto pro Monat. Für Behinderte liegt die soziale Vergünstigung bei 8,72 € netto pro Monat. Die Vergünstigungen gelten für alle selbstgewählten Verbindungen, die über das Telefonnetz der T-Com gemäß der Preisliste Telefondienst (In-Auslandsverbindungen) geführt werden. Der Sozialtarif wird gewährt, wenn der Kunde einen Festnetzanschluss der T-Com hat.

Den **Antrag** auf den Sozialtarif gibt es als Download auf der Internetseite der Telekom. Zusammen mit der erforderlichen Bescheinigung über die GEZ-Befreiung oder dem BAföG-Bescheid senden an: Deutsche Telekom AG, Kundenservice 53171 Bonn.

Semesterticket

Die Studierenden der Hochschulen im Betreuungsbereich des Studierendenwerks Mannheim können ein Semester-Ticket erwerben. Das Ticket kann zum Ersten eines jeden Monats erworben werden und gilt für 6 Monate im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar – mit Ausnahme des Westpfalz-Verkehrsverbundes - (www.vrn.de).

Ab Herbst 2015/2016 kostet das Ticket **155 € pro Semester**.

Das Semester-Ticket ist eine persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte für Studierende an Hochschulen. Es ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis gültig und ist nicht übertragbar.

Tipp:

Es gibt beim Semesterticket keine Mitnahmeregelung. Für Kinder ist die Benutzung des VRN bis zum 6. Lebensjahr allerdings kostenfrei.

Das Ticket gibt es **am Hauptbahnhof im Ticketcenter** oder beim Kundenzentrum des **rnv in N 1** sowie **online** über die Homepage der Deutschen Bahn (www.bahn.de) sowie des VRN möglich (www.vrn.de/).

Studierende der Universität Mannheim können sich das Ticket auf die [ecUM-Karte](#) an den SB-Terminals aufladen. **Studierende der Hochschule Mannheim** müssen das Ticket an einer der genannten Verkaufsstellen erwerben.

Studierende der Musikhochschule, Dualen Hochschule sowie der Popakademie können das Semesterticket beim RNV-Kundenzentrum im Stadthaus N 1 (Tel. 0621 - 465 - 4444) sowie bei der Deutschen Bahn erwerben.

Weitere Informationen zum Anschlussticket befinden sich auf der VRN-Homepage.

Tipp:

Die Möglichkeit der Nutzung des Car-sharing -Angebotes und die Nutzung des Ruftaxis sind weitere inclusive Leistungen für Inhaber des Semestertickets.

Semesterticket kostenlos

Studierende, die sich **erstmals** mit Hauptwohnsitz in Mannheim anmelden, erhalten **einmalig** ein **kostenloses Semesterticket** des VRN.

Die Ausgabe erfolgt **ausschließlich beim Bürgerdienst** Innenstadt / Jungbusch in **K 7** am „Studi-Schalter“ im Check-In-Bereich.

Antrag: als Neubürger der Stadt Mannheim mit Hauptwohnsitz anmelden und Kundenkarte des VRN ausfüllen. Zusätzlich Studentenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung vorlegen.

Nothilfefonds der MVV

die **MVV Energie AG** hat finanzielle Mittel für einen Nothilfefonds zur Verfügung gestellt, wobei diese Gelder ausschliesslich für Forderungen aus Energielieferungen verwendet werden sollen. Die Mittel sollen ärmeren Haushalten und bedürftigen Personen zugute kommen.

Die **Anträge** auf Unterstützung werden von den **Wohlfahrtsverbänden** (wie Caritas, Diakonie oder Stadt FB Soziale Sicherung) entgegengenommen.

Ansprechpartner für den Nothilfefonds:

Internet: www.mvv-energie.de Stichwort „Nothilfefonds“

8. STUDENTISCHE ORGANISATIONEN

Studentische Initiativen

Diese Aufzählung von studentischen Initiativen stellt nur eine kleine Auswahl dar. Weitere Initiativen finden sich auf den Seiten der jeweiligen Hochschule.

An der Universität.: www.studiumgenerale.uni-mannheim.de/de/initiativen/

VISUM

VISUM (**Verein internationaler Studentenpartnerschaften Uni Mannheim**) ist eine Initiative Mannheimer Studenten, die sich das Ziel gesetzt hat, den Austausch zwischen Mannheimer Studierenden und Austauschstudierenden zu fördern.

Mit dem Buddy Program werden Patenschaften vermittelt. Jeder Austauschstudierende erhält einen Mannheimer Studierenden als Buddy. Als Paten unterstützen sie die Internationalen Studierenden und fördern die Integration und die Sprachkenntnisse. Gemeinsame Unternehmungen und Veranstaltungen unterstützen den Kulturaustausch.

E-Mail: info@visum-mannheim.de.

Internet: www.visum-mannheim.de

AIESEC

AIESEC ist in über 124 Ländern aktiv als eine der größten internationalen Studentenorganisation. AIESEC ist die **Association Internationale des Etudiants en Sciences Economiques et Commerciales**.

Die Vereinigung will Menschen über Grenzen hinweg miteinander in Kontakt bringen. Studierende sollen die Möglichkeit erhalten, sich durch ein internationales Praktikum und ehrenamtliches Engagement fachlich und persönlich weiterzuentwickeln.

Parkring 39, 68161 Mannheim

Tel.: 0621 - 181-3026

E-Mail: mannheim@aiesec.de

Internet: <http://www.aiesec.de/mannheim>

AEGEE

AEGEE-Mannheim ist eine Studenteninitiative an der Uni Mannheim. AEGEE bietet ein riesiges Spektrum an Möglichkeiten: Mitarbeit im Team in Bereichen wie: Event-Organisation, Public Relations & Fund-Raising, Betreuung von Erasmusstudenten, Human Resource-Projekten, IT, Webdesign und Multimedia.

E-Mail: info@aegee-mannheim.de

Internet: www.aegee-mannheim.de

KHG Mannheim

Die **Katholische Hochschulgemeinde Mannheim** (KHG) ist ein Zusammenschluss von Studierenden und Dozierenden der Hochschulen Mannheims. Sie bieten Raum für den Austausch über die eigenen Lebensschritte, für Fragen und Suchen, für Gott und die Welt. Gemeinsames Musizieren und kulturelle Unternehmungen finden hier auch ihren Platz.

Mit Hilfe des Katholischen Akademischen Ausländer Dienstes (KAAD) kann ausländischen Studierenden bei der Beantragung von Stipendien geholfen werden. In finanziellen und materiellen Notlagen kann die KHG kurzfristig Hilfe anbieten.

Gemeinschafts- und Büroräumen in D 6, 15

Tel.: 0621 - 370071-0

E-Mail: sekretariat@khg-mannheim.de

Internet: www.khg-mannheim.de

ESG

Die **Evangelische Studierendengemeinde** (ESG) ist offen für Studierende aller Fachrichtungen, aller Konfessionen, aller Länder und allen, denen die sich mit Fragen des Lebens, Glaubens und der Gesellschaft beschäftigen möchten.

R 3, 3 Mannheim

Tel.: 0621 - 21172

E-Mail: esg@ekma.de

Internet: <http://esg-mannheim.de/home/>

Ein Sonderhilfefonds wird nach individueller Lebenslage des bedürftigen Studierenden auf Antrag vergeben.

Vereine

Internationale Kultur- und Sportvereine in Mannheim können über Suchmaschinen im Internet gefunden werden. Auch an der eigenen Hochschule gibt es Infos zu den unterschiedlichen Vereinsangeboten.

Jüdische Gemeinde

F 3,4 Rabbiner- Grünewald-Platz

Tel.: 0621 - 153974

E-Mail: gemeinde@jgm-net.de

Internet: <http://www.jgm-net.de/>

Türkisch- Islamische Gemeinde Mannheim e.V.

Luisenring 28-30 (Moschee)

Tel.: 0621 - 4548283

E-Mail: info@ditib-mannheim.de

Internet: www.ditib-ma.de/

Artes Liberales

Artes Liberales ist ein Förderverein für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften e.V. Treffen zweimal im Monat dienstags um 19:00 Uhr in Raum 303 im Historischen Institut, L 7, 7, 3. OG.

E-Mail: vorstand@artes-liberales-ev.de

Internet: <http://www.artes-liberales-ev.de/>

Verein Kamerunischer Studierenden Mannheim e.V.

Der VKSM e.V. ist ein kamerunischer Verein mit dem Sitz in Mannheim. Der Verein ist offen für alle Kameruner der Region Rhein-Neckar und bietet Unterstützung während des Studiums sowie diverse Aktivitäten zur Vereinigung von Kameruner in der Region.

Internet: <http://vksm.net>

Studium Generale an der Uni

Studium Generale ist ein Anbieter für Kommunikation, Weiterbildung und Kultur z.B. durch Sprachkurse oder Computerkurse. Es richtet sich an Studierende aller Fakultäten. Das Programm liegt in den Mensen und Cafeterien aus.

Besucheradresse: L 9, 7, 1.OG, Zimmer 110
Tel.: 0621 - 181-1164
E-Mail: studiumgenerale@service.uni-mannheim.de
Internet: www.studiumgenerale.uni-mannheim.de/

Goethe Institut

Das Goethe-Institut Mannheim-Heidelberg bietet Deutschkurse für Beruf, Studium oder Alltag an.

Neckarauer Straße 194, 68163 Mannheim
Tel.: 0621- 83385 -0
E- Mail: mannheim@goethe.de
Internet: www.goethe.de/ins/de/ort/man/deindex.htm

9. FREZEITANGEBOTE

Sport

Sport an der Uni

Universität – Institut für Sport- IfS
Bismarkstraße 42
Schloss, Ostflügel, Schneckenhof Ost
1. OG, Raum SO 102- SO105
Tel.:0621 - 181-3416 Sekretariat oder 0621 - 181-3415
Fax:0621 - 181-3415
E-Mail: ifsport@uni-mannheim.de

Internet: www.uni-mannheim.de/sport (das Sportangebot gilt für Studierende aller Hochschulen in Mannheim)

Sportvereine

In Mannheim gibt es zahlreiche Sportvereine bei denen die unterschiedlichsten Sportarten ausgeübt werden können. Eine Auflistung findet sich unter: www.mannheim.de/buerger-sein/sportvereine-und-angebote

Veranstaltungen

Für Konzerte, Kino- und Theaterbesuche, Feste, Adressen von Cafes, Kneipen und Restaurants, Kleinanzeigen und allgemeine Information aus der Region sind folgende Internetseiten hilfreich:

Monatsmagazin Meier: www.meier-online.de oder
Veranstaltungshinweise: www.mannheim.de/veranstaltungen

Auf dem Stadtplan „Studi-Plan“ – erhältlich in der Infothek in der Schloss-Mensa – findet sich eine Auswahl an Studentenkneipen und Restaurants.

Wegweiser „Mannheim Studieren“

Der Wegweiser "Mannheim Studieren" ist als kostenlose Printausgabe in der Infothek erhältlich. Die Online-Version gibt's zum Durchblättern direkt auf der Startseite der Homepage des Studierendenwerks.

Die Broschüre verschafft einen Überblick und informiert über Studieren und Leben in Mannheim.

Internet: www.stw-ma.de unter Stichwort „Wegweiser“

Transportmittel

Fahrräder

Gebrauchte Fahrräder sind günstig aus der Zeitung „Sperrmüll“ oder anderen lokalen Zeitungen mit Kleinanzeigen zu erwerben.

Der ASTA der Uni Mannheim hat eine **ASTA-Do-It-Yourself-Fahrradwerkstatt**. Hier gibt es das nötige Werkzeug um kleinere Mankos an Fahrrädern, wie beispielsweise wackelnde Schutzblecher, lose Lenker oder platte Reifen zu beheben (den Schlauch muss man selbst mitbringen). Die Werkstatt befindet sich im Arkadentheater.

Öffnungszeiten etc. unter www.asta.uni-mannheim.de

E-Mail: fahrrad@asta.uni-mannheim.de

VRNnextbike

Der Asta der Uni Mannheim hat mit dem VRN eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Diese beinhaltet die Möglichkeit für Studierende auch das neue Fahrradverleihsystem des VRN zu günstigen Konditionen zu nutzen. Studierende der Universität Mannheim fahren in den ersten 30 Minuten kostenlos bei jeder Ausleihe.

Infos unter: www.vrnnextbike.de/de/studierende/

Bahn

Mit den vielen Angeboten der Bahn können studentische Gruppen günstiger reisen. Zum Beispiel mit dem Baden-Württembergticket durch ganz BAWÜ mit den Regionalbahnen oder das „Schöne Wochenendticket“. Es gibt auch die Möglichkeit eine Bahncard 25 oder 50 zu erwerben. Diese lohnt sich vor allem für Vielfahrer und wird an Studenten günstiger verkauft.

Internet: www.bahn.de

Carsharing

Für Inhaber des Semestertickets gibt es günstige Angebote für die Nutzung von Autos. Für Umzug oder Ausflug kann man sich zu günstigen Preisen ein Auto leihen.

Mehr Infos über Stadtmobil: www.stadtmobil.de

Museen, Theater und Kino

Museen in der Umgebung

Kunsthalle Mannheim:

Friedrichsplatz 4,

Tel.: 0621 - 293-6445 (Kasse), Tel.:0621 - 293- 6430 (Pforte)

E-Mail: kunsthalle@mannheim.de

Mannheimer Kunstverein:

Augustaanlage 58,

Tel.: 0621 - 402208

E-Mail: info@mannheimer-kunstverein.de

Technoseum - Landesmuseum für Technik und Arbeit:

Museumsstraße 1

Tel.: 0621 - 4298-9

E-Mail: info@technoseum.de

Museumsschiff (Teil des Technomuseums)

Neckarvorlandstraße 2a

Unterhalb der Kurpfalzbrücke, Nähe MVV Hochhaus

Tel.: 0621 - 4298-9

E-Mail: info@technoseum.de

Reiss- Engelhorn-Museum

Museum Weltkulturen C5 und D5

Tel.: 0621 - 29331 50

E-Mail: buchungen.rem@mannheim.de

Barockschloss Mannheim

Schloss Mittelbau, Bismarckstraße

68161 Mannheim

Tel.: 0621 - 292 28 91

E-Mail: info@schloss-mannheim.de

Wilhelm- Hack-Museum Ludwigshafen

Berliner Str. 23, 67059 Ludwigshafen am Rhein

Tel.: 0621 - 504-3045

E-Mail: hackmuseum@ludwigshafen.de

Nationaltheater

Im Nationaltheater Mannheim gibt es **UNIKAT**-Tickets für Studierende. Die Tickets kosten 45 Euro. Dafür gibt es **sechs übertragbare Gutscheine**.

Die Unikat-Tickets können im Vorverkauf (Beginn: jeweils vier Wochen vor der Vorstellung) gegen eine Eintrittskarte für Schauspiel, Oper oder Ballett eingetauscht werden.

Für kurz entschlossene Studierende, Auszubildende und Zivildienstleistende bis 30 Jahre gibt es **Last-Minute-Tickets**. Diese sind **jeweils 20 Minuten vor Vorstellungsbeginn** an der Abendkasse erhältlich. Gegen Vorlage des Studierendenausweises kosten Veranstaltungen im **Opernhaus € 9,-, im Schauspielhaus € 7,- und im Studio € 5,-**. Dieses Angebot gilt ab Preiskategorie II.

Generell gibt es für alle Veranstaltungen im Opernhaus, im Schauspielhaus und im Studio für Studenten eine **Ermäßigung von 50% ab Preiskategorie III**.

Internet: www.nationaltheater-mannheim.de

Theater und Kino

Des Weiteren gibt es eine Auswahl an verschiedenen Theatern und Kinos in Mannheim unter:

Internet: www.mannheim.de in der Rubrik Kultur /Veranstaltungsorte

Abendakademie

Die Mannheimer Abendakademie bietet das größte Weiterbildungsangebot der Region an.

Das Programm erstreckt sich über EDV- und Internetkurse, über Veranstaltungen, Kurse und Vorträge zu Kultur, Politik und Gesundheit und zahlreichen Fremdsprachangeboten.

U1,16-19 , 68161 Mannheim

Tel.:0621 - 1076-150

E-Mail: info@abendakademie-mannheim.de

Internet: www.abendakademie-mannheim.de

Weitere Sprachkurse insbesondere Kurse für Deutsch als Fremdsprache werden auch an der Universität Mannheim angeboten.

Internet: www.daf.uni-mannheim.de

Bibliotheken, Büchereien, Presse

Uni-Bibliothek

Die Universitätsbibliothek befindet sich im Schloss und ist auf Grund der zahlreichen Fakultäten in unterschiedlichen Gebäuden untergebracht.

Internet: www.bib.uni-mannheim.de

Hochschulbibliothek

Die Bibliothek befindet sich in der Paul-Wittsack-Str.10, Gebäude L,1. OG

Tel.:0621- 292-6144

E-Mail: bibliothek@hs-mannheim.de

Internet: www.bib.hs-mannheim.de/

Bibliothek der Dualen Hochschule

Die Zentralbibliothek der Dualen Hochschule befindet sich in der Coblitzallee 1-9 in Mannheim

Tel.:0621 - 4105-1118

E-Mail: bibliothek@dhbw-mannheim.de

Internet: www.bib.dhbw-mannheim.de

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

Die Bibliothek der Hochschule für Musik und Kunst in Mannheim befindet sich in N 7, 18

Tel.: 0621 - 292-3509 (Theke)

Stadtbücherei Mannheim

Die Hauptstelle der Stadtbücherei befindet sich im Stadthaus N1 Zentralbibliothek im Stadthaus N 1. Weiter Zweigstellen gibt es in den Stadtteilen:

Tel.: 0621 - 293-8935

E-Mail: stadtbibliothek.zentralbibliothek@mannheim.de

Internet: www.stadtbibliothek.mannheim.de

10. WICHTIGE ADRESSEN UND TELEFONNUMMERN

Noffallnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Kassenärztlicher Notdienst	116 117
Telefonseelsorge	0800- 1110-111
Apothekennotdienst Auskunft	0800 – 2282280
Zahnärztlicher Notdienst	0621 7615647
Vergiftungs-Info-Zentrale Freiburg	0761 19240
Notdienst für vergewaltigte Frauen und Mädchen	0621 – 10033
Kriminalpolizei, Dauerdienst	0621 – 1743551, - 52, -55
Karten Sperr Notruf	116 116

Hilfe für Frauen bei Gewalt

Hilfe bei sexueller Belästigung oder Gewalt gibt es bei den [Gleichstellungsstellen](#) der Universität und den Hochschulen.

In Mannheim gibt es Hilfe bei folgenden Stellen:

Fraueninformationzentrum: Tel: 0621/37 97 90 oder fraueninformationszentrum@t-online.de

Mannheimer Frauenhaus: Tel: 0621/74 42 42 oder frauenhaus-mannheim@t-online.de

Frauen- und Mädchennotruf: Tel: 0621/10 03 3 oder team@maedchennotruf.de

Übersetzungsbüros

Adressen siehe in „Gelbe Seiten“ oder www.gelbeseiten.de oder im Telefonbuch „das Örtliche“ Mannheim unter Thema Übersetzer: www.dasoertliche.de .

Einen studentischen Übersetzungsdienst (für Zeugnisse...) bietet auch das Studium Generale der Uni Mannheim an.

Second Hand und Gebrauchtwaren

Adressen von Secondhandshops finden sich in den „Gelben Seiten“. In der freitags und dienstags erscheinenden Zeitung „Sperrmüll“ aber auch im „Mannheimer Morgen“. In den regelmäßig erscheinenden Stadtteilzeitungen und im Veranstaltungskalender „meier“ sind die Adressen und Termine von Flohmärkten in der Region zu finden.

Des Weiteren gibt es in Mannheim das **Fairkauf Second Hand Kaufhaus des Caritasverbandes e. V.** Wohnungsauflösung, Kaufhaus, Spendenannahme, Dienstleistungen und Transporte

Carl- Reuther- Straße 2, 68305 Mannheim
Tel.: 0621 - 12805-850 (Spendenauftragsannahme/ Zentrale)
Tel.: 0621 - 12805-809 (Sekretariat)
E-Mail: info@fairkauf-mannheim.de

Daneben gibt es dann noch das **Markthaus- City**, ein soziales Second-hand- Kaufhaus

Ifflandstraße 1
Tel.: 0621 - 12 47 98 57
E-Mail: city@markthaus-mannheim.de

Soziale Einrichtungen und Anlaufstellen

ARGE Job-Center Mannheim

Zuständig für unter 25 Jährige: Hebelstr.1, Tel.:0621 - 18166-555
Zuständig für über 25 Jährige: Ifflandstr 2 - 6.1, Tel.:0621 - 18166-333
E-Mail: jobcenter-mannheim@jobcenter-ge.de

Caritasverband Mannheim e.V.

B5, 19a, 68159 Mannheim
Tel.: 0621- 12602 - 0
Fax: 0621- 12602 – 87
E-Mail: direktion@caritas-mannheim.de

Diakonisches Werk Mannheim

M1, 1a, 68161 Mannheim
Tel: 0621- 28000 - 0
Fax: 0621- 28000 -199
E-Mail: huebinger@diakonie-mannheim.de

Fraueninformationszentrum (FIZ)

Eichendorffstr. 66-68, 68167 Mannheim
Tel.: 0621 - 379790
E-Mail: Fraueninformationszentrum@t-online.de

Pro Familia Mannheim e. V.

Tullastr. 16a, 68161 Mannheim
Tel.: 0621 - 2 77 20
Fax: 0621 - 122 30 14
E-Mail: mannheim@profamilia.de

Stadt Mannheim

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt

R 1, 12, 68161 Mannheim
Tel.: 0621- 293 - 9964
Fax: 0621- 293 - 9800
E-Mail: Jugendamt.Leitung@Mannheim.de

Psychologische Beratungsstelle des Studierendenwerks Mannheim (PBS)

Bismarckstraße 10/ Eingang C 68161 Mannheim
Tel.: 0621 - 49072 - 555
E-Mail: pbs@studentenwerk-mannheim.de

Internetadressen

www.arbeitsagentur.de – Jobs und Praktika
www.auswaertiges-amt.de – Bestimmungen zu Einreise, Aufenthalt
www.anabin.de Infos zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse
www.begabtenfoerderungswerke.de - Stipendien
www.bildungsserver.de – Infos zu Hochschulen und Abschlüssen
www.bildungsberatung-gfh.de – Infos für Flüchtlinge, Spätaussiedler
www.bmfsfj.de – Elterngeld, Kindergeld, Mutterschutz
www.bw-stipendium.de - Stipendium
www.daad.de – Infos zu Bewerbung und Zulassung, Studienvorbereitung
www.familien-wegweiser.de – Infos über Familienleistungen
www.goethe.de – Infos über Deutschsprachkurse
www.hs-mannheim.de/studierende/international-office.html - int.Office HS
www.internationale-studierende.de – Infos zu Aufenthalt und Studium
www.mannheim.de – Stadt Mannheim
www.mannheim.de/auslaenderbehoerde - Ausländerbehörde MA
www.mwk.baden-wuerttemberg.de/de/hochschulen-studium/studieninformationen-fuer-fluechtlinge/ - Infos für Flüchtlinge
www.service-bw.de - Infos zum Studium, Fachwechsel, Ende Studium
www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de – Leistungen für Familien
www.stipendienlotse.de – Infos zu Stipendienangeboten
www.stw-bw.de – Studierendenwerke in Baden-Württemberg
www.stw-ma.de – Infos zum Thema rund ums Studium
www.stw-ma.de/International.html - Angebote STW f. Internationale Studis
www.studentenwerke.de – Sozialerhebungen und Studienbedingungen
www.study-in.de – Infos zum Studium in Deutschland
www.studis-online.de – Infos zu studentischen Themen
www.studienkolleg.de – studienvorbereitende Sprachkurse
www.studieninfo-bw.de/ - Infos zum Studium in Baden-Württemberg
www.studiumgenerale.uni-mannheim.de/ - Sprachkurse u.a. für Studis
www.uni-mannheim.de/io/startseite/index.html - International Office Uni

Die aufgeführten Internetadressen stellen nur eine kleine Auswahl dar. Für die Inhalte der externen Seiten wird keine Verantwortung übernommen.

Studierendenwerk Mannheim
Sozialberatung
Bismarckstraße 10
68161 Mannheim
Tel. 0621 – 49072 - 530
E-Mail: sozialberatung@stw-ma.de

Druck: Universitätsdruckerei
Redaktion: Christine Philipps und Doris Neubauer
Stand: Februar 2016, aktualisierte Auflage
Herausgegeben vom



Studierendenwerk
Mannheim